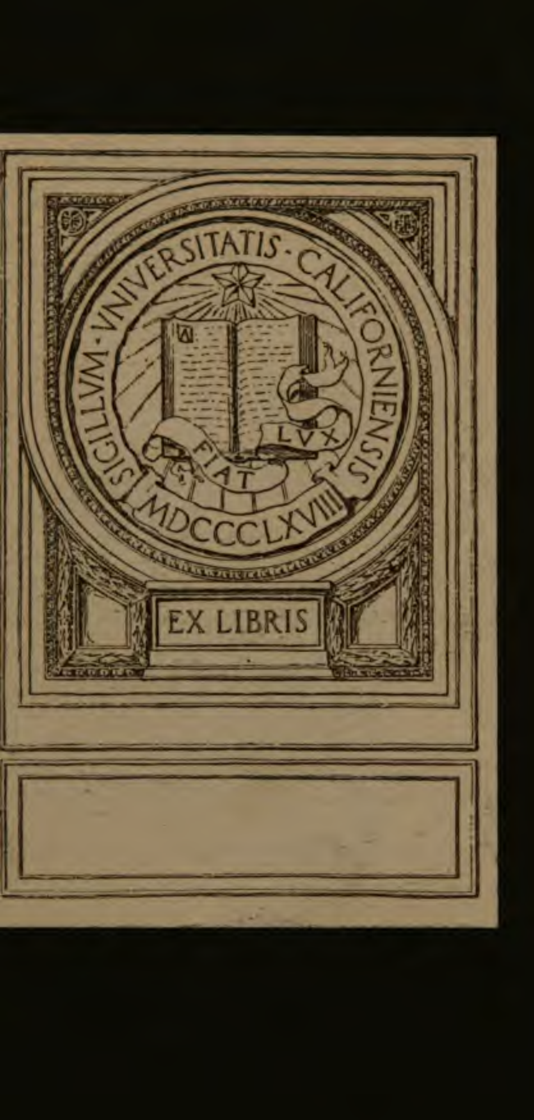




SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT
LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS

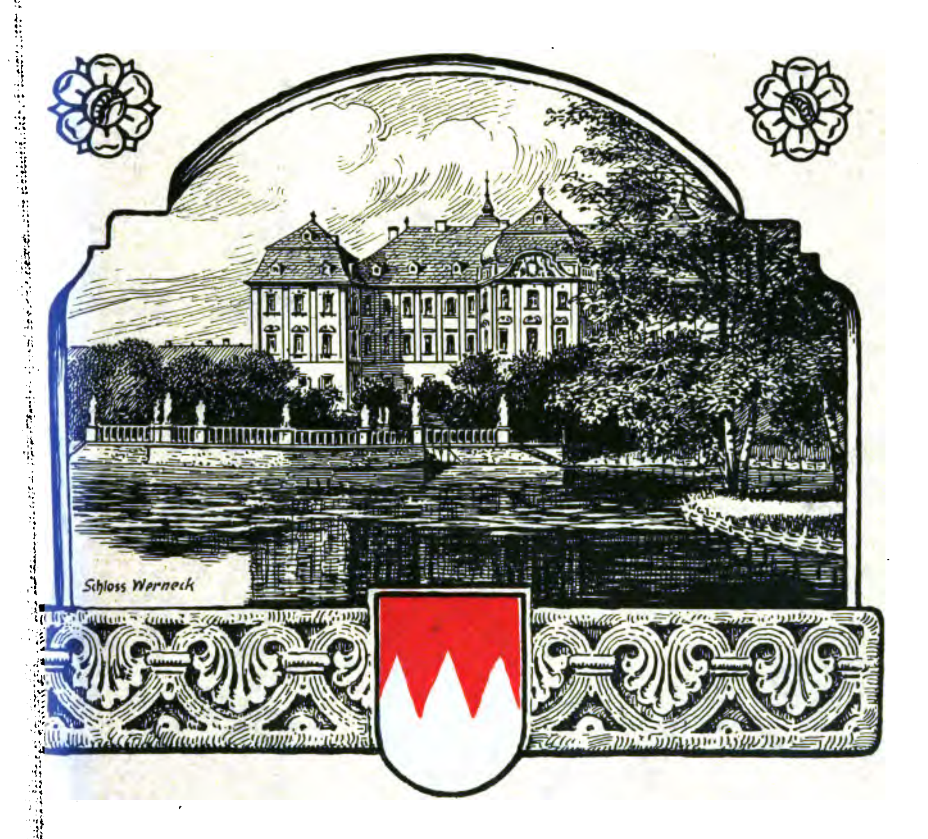
Zur freundlichen Erinnerung

Gesellschaft für fränkische Geschichte.

der Verf.

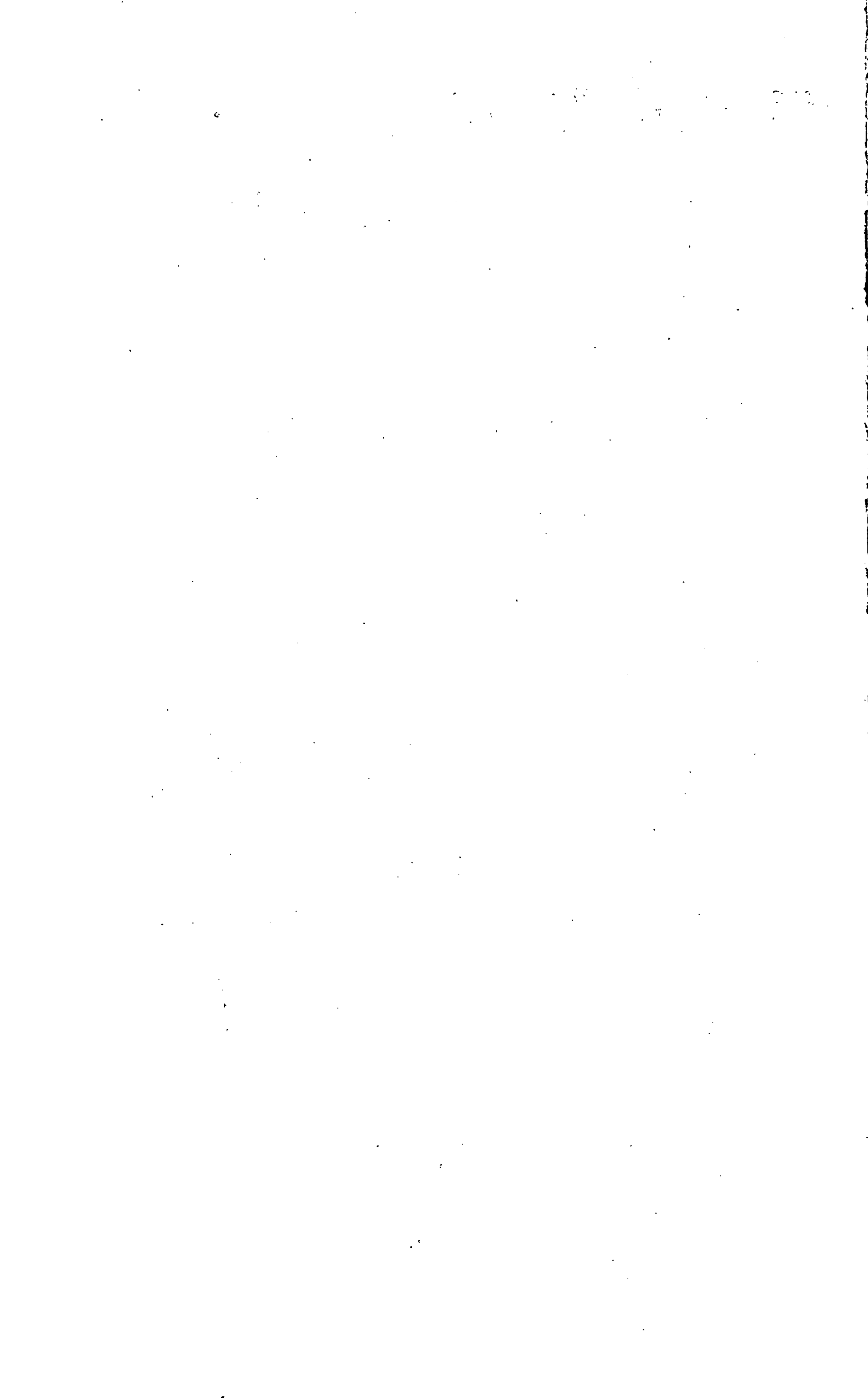
Das Großherzogtum Würzburg (1806—1814).

Ein Vortrag von Anton Chroust.



Neujahrsblätter. VIII. Heft.

Würzburg.
Druck und Verlag der Königl. Universitätsdruckerei H. Stürtz A. G.



Neujahrsblätter.

Herausgegeben von der

Gesellschaft für Fränkische Geschichte.



VIII.

Das Großherzogtum Würzburg (1806–1814).

Ein Vortrag

von

Anton Chroust.



Würzburg.

Druck und Verlag der Königl. Universitätsdruckerei H. Stürtz A. G.

1913.

Das Großherzogtum Würzburg (1806–1814).

Ein Vortrag

von

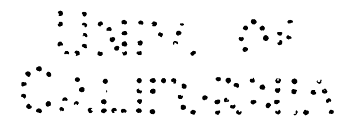
Anton Chroust.



Würzburg.
Druck und Verlag der Königl. Universitätsdruckerei H. Stürtz A. G.
1913.



Großherzog Ferdinand von Würzburg





Vorbemerkung.

Die folgenden Blätter bieten den Abdruck eines etwas erweiterten Vortrags, den ich am 10. September 1912 in Würzburg auf Anlaß der Versammlung des Gesamt-Vereins deutscher Geschichts- und Altertumsvereine gehalten habe. Für mich bedeutet die kurze Skizze eine Art Rechenschaft, die ich mir über die bisherigen Ergebnisse mehrjähriger Studien über die Geschichte des Großherzogtums Würzburg ablegen wollte. Über ihre Unvollständigkeit, über die Ungleichheit in der Behandlung der einzelnen Kapitel besteht bei mir selbst kein Zweifel: habe ich bisher doch erst einen Bruchteil der ziemlich vollständig erhaltenen, aber in den Archiven wenig systematisch geordneten Quellen zur Geschichte dieses Rheinbundstaates kennen gelernt, dem ich eine umfänglichere Darstellung widmen will.

Aber auch abgesehen von diesem Gebrechen der Unfertigkeit dürfte das schmale Heftchen manchen enttäuschen, besonders wenn er dessen spärlichen Inhalt mit dem reich ausgestatteten Kulturbild in Paul Darmstädters Buch über das Großherzogtum Frankfurt vergleicht. Von der Verfassung und Verwaltung des Großherzogtums Würzburg wird weder jetzt noch später viel Belangvolles zu sagen sein: man hat sich in Würzburg eben begnügt, die vorhandenen bayerischen Einrichtungen weiter zu benützen. Und noch weniger läßt sich in dem engen Staatswesen mit seiner Ackerbau treibenden Bevölkerung eine selbständige Handels-, Gewerbe- und Verkehrspolitik erwarten; Karl von Dalbergs regsamer Geist fand in Würzburg keinen Doppelgänger. — Anders aber steht es um die auswärtige

Politik unseres Großherzogtums. Das kleine Territorium war an sich natürlich kein politischer Faktor; aber es wurde durch die Verkettung der Umstände zugleich ein Teil der k. k. Erbstaaten, die Sekundogenitur des Hauses Österreich; sein Regierer war nicht bloß einer von den Kleinfürsten des Rheinbundes, ein Vasall Napoleons, sondern auch ein Bruder des Kaisers von Österreich. Daß diese merkwürdige Doppelstellung des Großherzogs Ferdinand von Würzburg politisch nicht ohne Wirkungen und Folgen bleiben konnte, war von vornherein anzunehmen; dazu ist längst aus der Korrespondenz Napoleons bekannt, daß Ferdinand schon 1806 als Vermittler in Anspruch genommen worden war. Aber es besteht Anlaß zu vermuten, daß er diese Rolle auch noch später gespielt hat, vielleicht sogar bei der zweiten Heirat Napoleons; hatte doch schon 1805 die Umgebung des späteren Großherzogs von Würzburg den französischen Gesandten auf Maria Louise hingewiesen. — Auch die politischen Beziehungen des Großherzogtums zum Königreich Bayern verdienen Beachtung; aus den einschlägigen Akten fällt zudem manches neue Licht auf die Beziehungen Bayerns zu Frankreich, die nicht immer auf gegenseitigem Vertrauen beruhten.

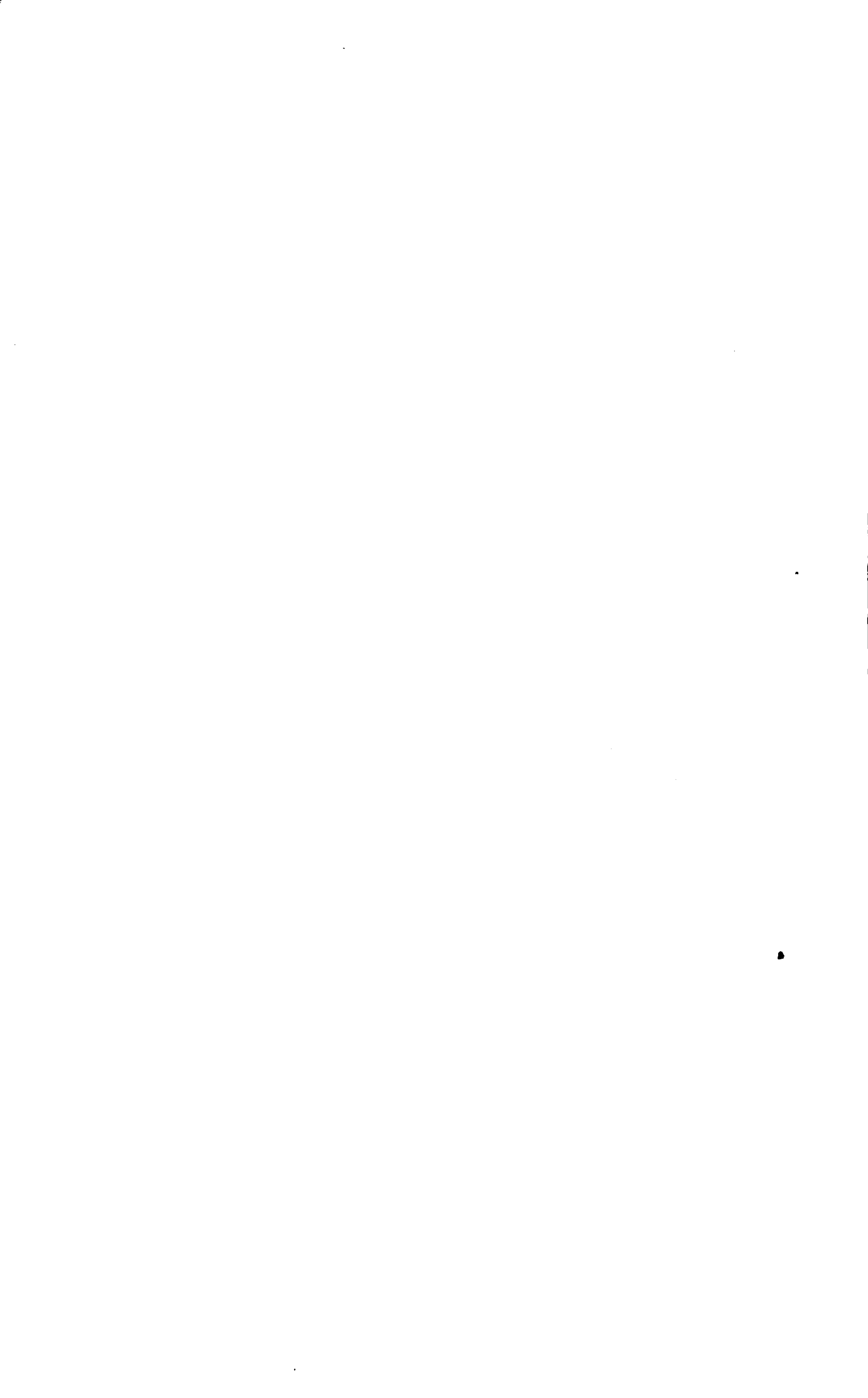
Es wäre nicht schwierig gewesen, schon jetzt und auf den folgenden Blättern das eine oder andere Kapitel weitläufiger auszuführen; aber es schien mir nicht ratsam, die literarische Form des Vortrages zu zerstören und der geplanten ausführlicheren, wenn möglich erschöpfenden Darstellung in einer doch unvollkommenen Weise vorzugreifen. Aus dem gleichen Grunde habe ich diesmal auf Anmerkungen und Anführung von Belegstellen verzichtet, obgleich fast jeder Satz mit solchen versehen hätte werden können. Der Kundige wird auch so erkennen, daß die folgende Übersicht nur aus den ersten Quellen geschöpft ist. Übrigens gibt es fast keine Literatur über das Großherzogtum Würzburg, wenn man von der nicht unverdienstlichen älteren Dissertation V. Langmantels, Die äußere Politik des Großherzogtums Würzburg, München 1878, von J. B. Schwabs geistreichem Buch über Franz Berg, Ein Beitrag zur Charakteristik des katholischen Deutschlands, zunächst des Fürstentums Würzburg, Würzburg 1859, von A. Fr. Ludwigs Biographie des Weihbischofs Zirkel von Würzburg, I., II., Paderborn 1904—1906, und gelegentlichen Ausführungen in anderen Werken zu diesem Thema absieht. Von gedruckten Quellen konnten neben den Sammlungen der Staatsverträge,

neben den Verordnungen im großherzoglichen Regierungsblatt und neben verschiedenen Briefwechseln auch noch die autobiographischen Aufzeichnungen des Staatsrates v. Wagner (im Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken, 47. Bd., Würzburg 1905) benützt werden.

Dem Vortrag ist ein Anhang zugefügt, in dem die wichtigsten Verträge abgedruckt sind, die sich auf die Entstehung und territoriale Ausgestaltung des Großherzogtums beziehen und die zugleich die beigegebene Karte des Großherzogtums Würzburg von 1810 erläutern. Das vorgeheftete Bild des Großherzogs Ferdinand ist Th. Henners Altfränkischen Bildern entnommen.

Würzburg, am 10. Dezember 1912.

Anton Chroust.





I.

Dreimal war es dem geistlichen Staate Würzburg geglückt, sich den begehrlichen Händen seiner weltlichen Nachbarn zu entwinden, als die große Säkularisation und der allgemeine Zusammenbruch des alten Reiches auch seinem selbständigen staatlichen Dasein ein Ende bereitete. Erbe der Echter und der Schönborn wurde das Haus Wittelsbach, dasselbe, das einstmals zusammen mit einem Würzburger Bischof älteren Säkularisationsgelüsten gewehrt hatte und das sich nun für seine Verluste am Rhein durch die reichen Krummstablande in Franken entschädigen ließ. Bevor noch der Reichshauptschluß das letzte Wort gesprochen, hatte Pfalz-Bayern bereits zugegriffen. Ohne Widerstand, doch nicht ohne Würde ist Georg Karl, der letzte Fürstbischof von Würzburg, abgetreten (1802 November 28).

Das Fürstentum Würzburg wurde aber nunmehr Bestandteil eines größeren Staatsgebildes, das in diesem Augenblicke selber in der Umformung seiner äußeren Gestalt wie seines inneren Wesens begriffen mit der Zuversicht und Rücksichtslosigkeit der Jugend seine kaum noch erprobten Grundsätze und Einrichtungen den neuen Landen aufzudrängen sich bemühte, die mit den altbayerischen weder geschichtliche noch dynastische Erinnerungen weder Regierungsform noch Stammeseigenschaften gemein hatten.

Freilich, was die Bayern im Jahre 1802 als Fürstentum Würzburg überkamen, war kaum ein Staat im modernen Sinne zu nennen. Das alte Fürstentum mit seinen etwa 90 Quadratmeilen und 260000 Untertanen hatte zwar im alten Reich als ein wichtiges Reichsglied mit anerkannten Ansprüchen und Einfluß gegolten; in Wahrheit war

es aber nur ein Komplex lose zusammenhängender unmittelbarer und mittelbarer Besitzungen und verschiedenfach abgestufter Rechte gewesen, die in dem weiten Gebiet zwischen Thüringerwald und Jagst, zwischen Regnitz und Spessart verstreut lagen. Einen festen Kern hatte dies staatliche Gebilde kaum besessen; wenige Wegstunden vor der Hauptstadt standen fremde Hoheitszeichen; überall war es von fremdherrlichem, namentlich von reichsritterschaftlichem Gebiete durchsetzt, während es selber wieder mit mancherlei Streubesitz und Rechten allenthalben in die Nachbarstaaten eingriff.

Es war die erste Sorge und das erste Verdienst der neuen Herrn, die übrigens das Gebiet des alten Fürstentums nur stark geschmälert erhielten, übersichtliche Territorialverhältnisse zu schaffen, durch Austauschungen und Abtretungen das Staatsgebiet zu „purifizieren", abzurunden und — soweit es die zahlreichen Enklaven erlaubten — zu einer deutlichen Landesgrenze zu kommen. Gleichzeitig schritten die Bayern im Innern zur Vereinfachung der schwerfälligen und verwickelten Verwaltungseinrichtungen mit deren sich kreuzenden Kompetenzen, zur Bildung gleichartiger Verwaltungs- und Gerichtsbezirke, zur Modernisierung der Rechtspflege, die in dem kaiserlichen Landgericht in Franken eine wertgehaltene Antiquität besaß, zur Hebung und Besserung der Schulen aller Art, aber auch zur Einführung der gefürchteten Militärkonskription und zur vielberufenen Säkularisation der Stifter und Klöster des Landes, die mit Rücksichtslosigkeit, ja mit Härte durchgeführt dem geldbedürftigen Staate ansehnliche und doch nicht immer richtig verwertete Mittel und ein vollgerütteltes Maß von Nachrede und Abneigung eintrug.

Noch war Montgelas' Reformeifer, der hier in Franken ebenso über das Ziel hinausschoß wie später in Tirol, von der Vollendung des Werkes weit entfernt, als dieselben politischen Ereignisse, die Bayern eben erst an die Seite Frankreichs geführt hatten, Würzburg von dem neuen Königreiche wieder ablösten: der Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 gab das Fürstentum Würzburg dem bisherigen Kurfürsten von Salzburg, dem Erzherzog Ferdinand von Österreich, einst Großherzog von Toskana[1]).

So erhielt Würzburg unmittelbar aus den Händen Napoleons noch einmal seine staatliche Selbständigkeit und einen eigenen Fürsten, auch diesmal aus einem Hause, das mit den Interessen des geistlichen

[1]) Vgl. Anlage No. I.

Fürstentums einst eng verknüpft gewesen, dessen Oberhaupt der geschworene Schutzherr der deutschen Kirche war und der trotzdem als erster seine Hand zu den Säkularisationen im Reich geboten hatte.

Zu Würzburg wurde die Veränderung mit unverhohlenem Jubel aufgenommen. Die Abneigung gegen die Bayern, insbesonders gegen Montgelas' zufahrendes und dabei nicht einmal integres Beamtentum, und der Widerwille gegen alle Veränderungen und Neuerungen, die es mitgebracht, war in der bodenständigen Bevölkerung, die nur ungern von ihren altfränkischen Bräuchen ließ, allgemein. Dagegen war das Erzhaus Österreich im Würzburgischen nicht fremd; viele Bande verknüpften das Land und dessen Bewohner mit den kaiserlichen Erblanden: der fränkische Adel verdiente sich seine Sporen am liebsten unter dem Doppeladler; bei der waffenlustigen Jugend waren die österreichischen Werber bevorzugt; der Handwerker pflegte seine Gesellenwanderung bis zur Kaiserstadt an der Donau auszudehnen; der Klerus sah in dem Hause Österreich seinen traditionellen Schützer und legte voll Vertrauen auf diesen auch seine Kapitalien in österreichischen Fonds an; dazu kamen noch die frischen Erinnerungen an das Jahr 1796, an Erzherzog Karl von Österreich, den Franzosensieger, den Bruder des neuen Landesherrn, der seinem künftigen Besitztum als Angebinde den stolzeren Titel eines Kurfürstentums mitbrachte.

Kurfürst Ferdinand von Würzburg war der zweite Sohn Kaiser Leopolds II. und der jüngere Bruder Franz II. Geboren am 6. Mai 1769 war er, der Zweitgeborene, im Jahre 1791 seinem Vater in der Regierung Toskanas, der Sekundogenitur des Hauses Österreich, gefolgt. Äußerlich seinem erstgeborenen Bruder ähnlich, blieb er an Arbeitsamkeit hinter Franz II. zurück, besaß hingegen reichere Anlagen des Gemütes und regere geistige, besonders aber künstlerische Interessen, wie dies einem Erben der Mediceer wohl anstand. Erzogen von Federigo Manfredini, dem „philosophischen General", wie ihn der boshafte Thugut nannte, und von deutschen Lehrern sorgfältig unterrichtet, wandelte Ferdinand III. in den Bahnen des aufgeklärten Absolutismus weiter und setzte die Zeit über, die ihm in Florenz zu regieren gegönnt war, das Reformwerk seines großdenkenden Vaters fort, allerdings im gemäßigteren Zeitmaß und ohne dessen Schroffheit. Den neuen Ideen der französischen Revolution, die ihm schon durch seinen Erzieher nahe gebracht worden

waren, stellte er ebensowenig Widerstand entgegen wie den Bataillonen Bonapartes. Wie Ferdinand der erste Souverän war, der mit der französischen Republik einen Staatsvertrag abschloß, so war er auch der erste, der den General der Republik mit den Ehren eines Souveräns empfing. Bonaparte war zwar für solche Aufmerksamkeiten nicht ganz unempfänglich, er ließ auch der korrekten Haltung der großherzoglichen Regierung Gerechtigkeit widerfahren; aber weder das eine noch das andere vermochte die Selbständigkeit Toskanas zu retten, das Ferdinand zum Schmerze seiner Untertanen im Jahre 1799 verlassen und zwei Jahre später im Frieden von Luneville endgiltig aufgeben mußte. Seine Entschädigung, über die lange hin und her verhandelt wurde und die er im Grunde mehr der persönlichen Gunst des ersten Konsuls als der Geschicklichkeit der österreichischen Diplomaten zu danken hatte, fand er endlich (1802) in dem zum Kurfürstentum erhobenen Erzbistum Salzburg und in anderen vordem geistlichen Gebieten der Nachbarschaft, — für das reiche Toskana freilich kein vollwertiger Ersatz.

Eine stille, leidende Natur fügte sich Ferdinand in das Schicksal, das ihn aus dem sonnigen Arnotal in die regenreiche Stadt an der Salzach versetzte. Doch schon nach drei Jahren verscheuchten ihn Bernadottes Truppen aus seiner neuen Besitzung, die gleich darauf Napoleon den Österreichern als Ersatz für Tirol zusprach. Ferdinand erhielt aber nun aus den Händen französischer Kommissare das Fürstentum Würzburg, von dem am 1. Februar 1806 Freiherr v. Hügel in des Kurfürsten und des Kaisers Namen Besitz ergriff, ein staatsrechtlicher Akt, der keinen Zweifel darüber aufkommen läßt, daß diese Neuerwerbung fortab als die Sekundogenitur des Hauses Österreich zu gelten und einen Teil der Erbstaaten auszumachen habe. Franz II. hat auch nicht gesäumt, in seinem „großen" und in seinem „mittleren" Titel sich als Fürst von Würzburg und Herzog in Franken zu bezeichnen.

Napoleon hatte es allerdings anders gemeint als das aus Süddeutschland hinausgedrängte Österreich hier am Main, im Rücken seiner neuen Bundesgenossen Bayern und Württemberg, sich festsetzen zu lassen. Als sich die in Paris nicht gehörig erwogenen staatsrechtlichen Folgen der Einräumung Würzburgs an einen österreichischen Erzherzog zu zeigen begannen, als der österreichische „Besitznehmungs-Kommissar" auch österreichische Truppen ins Land zog, da geriet Napoleon in heftige Erregung. Talleyrand, der es zugelassen, bekam starke

Vorwürfe zu hören; die k. k. Chevauxlegers wurden durch ein Drohwort aus dem Lande gescheucht; ja einen Augenblick hatte es den Anschein, als wolle Napoleon den ganzen Handel rückgängig machen. Ohnehin ließ die Ausführung des Preßburger Friedens durch Österreich in seinen Augen sehr viel zu wünschen übrig und wenig hat gefehlt, daß es nicht im Frühjahr 1806 wegen Cattaro zu einem neuen Krieg mit Österreich gekommen wäre. Wurde schon dadurch die Lage des neuen Kurfürsten von Würzburg gleich anfangs recht schwierig, so vermehrte diese Spannung noch ein leidiger Zwischenfall: die Massendesertion der noch in bayerischen Regimentern stehenden Würzburger Landeskinder, deren Übergabe man hinausgezogen hatte. Auf Anrufen Bayerns rückten, unbekümmert um die kurfürstlichen Behörden und den freilich noch immer abwesenden neuen Landesherrn, französische Truppen in Würzburg ein und nahmen die Ausreißer in der Mainkaserne in Haft. Ohne irgendwelche Rücksicht zu nehmen legte Bernadotte seine Divisionen in die bisher mit Einquartierung verschonten Distrikte des Kurfürstentums und ließ das Land aufs gründlichste aussaugen.

Es war hoch an der Zeit, daß sich Ferdinand endlich in Würzburg einstellte. Am 1. Mai 1806 hielt er seinen Einzug unter Glockengeläute und Jubelrufen; die Kanonen auf der Festung, die sonst den Landesfürsten begrüßten, hatten die Bayern leider mitgenommen. Seiner Schmiegsamkeit gelang es, den Sturm zu beschwören, das Mißtrauen Napoleons zu dämpfen und sogar die nachträgliche Aufnahme in den Rheinbund zu erlangen. Viel trug zu dem Erfolge bei, daß der Vertreter Frankreichs am Würzburger Hof, der Elsässer Hirsinger, ein wohlwollender Mann war, der — ähnlich wie später St. Marsan in Berlin — seine Aufgabe darin sah, die Interessen seines Souveräns mit denen der Regierung, bei der er beglaubigt war, in Übereinstimmung zu bringen. Er half auch die rücksichtslosen Forderungen der französischen Generale und Intendanten abschwächen und die feindseligen Machinationen Bayerns gegen den unerwünschten Nachfolger im Besitze Würzburgs unschädlich machen. Seine Aufgabe wurde ihm dadurch erleichtert, daß der eigentliche Kopf in der neuen kurfürstlichen Regierung, der Staatsrat Johann Michael Seuffert, dessen Geschäftskenntnis und Findigkeit schon die Bischöfe und dann die Bayern gewürdigt hatten, sich und seinen Gebieter ganz mit der Überzeugung durchdrang, daß nur bedingungsloser Anschluß an Frankreich, bereitwilliges Eingehen auf alle Wünsche des Imperators dem schwachen Staatswesen Bestand

verbürgen könnte. — In der Tat ist es dieser Politik der Unterwürfigkeit gelungen, das gebrechliche Staatsschiff ungefährdet durch Klippen zu steuern, an denen ein stärkerer selbstbewußter Wille gescheitert wäre.

Schwieriger noch als mit Frankreich zurechtzukommen war es, sich mit den Bayern auseinander zu setzen. Diese hatten den Verlust des schönen weinreichen Landes am Untermain nicht leicht verschmerzt; sie legten die flüchtig hingeworfenen Bestimmungen des Preßburger Friedens nach ihrem Gefallen aus und handhabten mit üblem Willen die vielen Rechte, die ihnen als Herrn der Fürstentümer Bamberg und Ansbach bei den verwickelten Hoheits- und Territorialverhältnissen im Würzburgischen Gebiet noch geblieben waren. Dazu war Bayern im Besitz der Stadt Schweinfurt, hatte seit dem Bogenhausener Vertrag und dem bekannten Tagesbefehl Napoleons aus besonderem Titel die ritterschaftlichen Enklaven und die Besitzungen des Deutschen Ritterordens innerhalb des Kurfürstentums erworben und war durch Abschluß des Rheinbundes auch noch Herr der reichsunmittelbaren Gebiete der Grafen von Castell, der Grafen von Rechteren-Limpurg-Speckfeld, der Fürsten von Schwarzenberg und der Grafen von Schönborn geworden, die sämtlich das Würzburgische Gebiet umschloß und ohne deren Besitz die Konsolidierung des kurfürstlichen Territoriums fast unmöglich war. Andererseits setzte Montgelas den Ansprüchen der neuen Regierung auf Entschädigung für den Verkauf von Hoheitsrechten, für die Entfremdung von Teilen des Landesgebiets und des Landesvermögens während der bayerischen Herrschaft zähen Widertand entgegen und war bemüht, das Mißtrauen Napoleons gegen den unwillkommenen Nachbar immer aufs neue anzufachen.

Eine entscheidende Wendung in dem stillen Kampf um das Dasein des kaum geborenen Staates brachte dann die Verwicklung Frankreichs mit Preußen. Seitdem Napoleon zum Krieg gegen die Monarchie Friedrichs des Großen entschlossen war, erhielt Würzburg, Staat und Stadt, in seinen Augen größere Bedeutung. Er verstand, daß die wohlbefestigte Stadt in dem bevorstehenden Feldzug einen wichtigen Stützpunkt für die französische Armee abgeben könne, die sich hieher zurückziehen mochte, wenn überlegene feindliche Streitkräfte aus den Pässen des Thüringer Waldes heraustreten würden. Nicht minder schätzte der Kaiser die materiellen Hilfsmittel des wohlhäbigen Landes, das selbst eine größere Armee verpflegen

konnte. — Die nachträgliche Aufnahme des Kurfürsten Ferdinand in den Rheinbund (1806 September 25)[1], auf die Napoleon sogar merkbares Gewicht legte, war die Anerkennung der Wichtigkeit, die im Augenblick Würzburg für seine Kriegführung, aber auch für seine Politik gewann: denn Ferdinand, seit dem Beitritt zum Rheinbund wieder Großherzog, sollte auf seinen kaiserlichen Bruder einwirken, damit das gedemütigte Österreich, das in seiner Flankenstellung während des Krieges immerhin gefährlich werden konnte, neutral bleibe oder gar auf Frankreichs Seite trete. Der Plan wurde bei der dreitägigen Anwesenheit Napoleons in Würzburg vom 2. bis 5. Oktober 1806 mit dem Großherzog eingehend besprochen; Ferdinand stellte sich der französischen Politik auch hierin bereitwillig zur Verfügung, ohne daß sich übrigens die auf diesen Versuch gesetzten Hoffnungen verwirklicht hätten. Immerhin blieb auch nach Jena und während des Feldzuges jenseits der Weichsel Österreichs Neutralität begehrenswert und war es ein Gebot der Klugheit, den Bruder des Kaisers Franz mit Rücksicht zu behandeln.

Wirklich brachte die zeitweilige Annäherung Frankreichs an den Wiener Hof auch dem neuen Großherzogtum einige Vorteile. Napoleon versprach seine Vermittelung im Streite mit Bayern[2]) und zog Ferdinand näher an seine Person. Ein längerer Aufenthalt des Großherzogs in Paris in den Herbstmonaten des Jahres 1807 verscheuchte die letzten Wolken des persönlichen Mißtrauens. Ferdinand erneuerte seine alten Beziehungen zur Familie Bonaparte und wurde ein gern gesehener Gast in den Salons der Kaiserin Josephine, wo er sich durch die schüchterne Liebenswürdigkeit und Einfachheit seines Benehmens viele Sympathien erwarb; er musizierte hier und ließ sich leicht erbitten, sich als Sänger hören zu lassen; ja er trat selbst in die Reihe der Verehrer der schönen Karoline, der Großherzogin von Berg, und gewann täglich bei deren kaiserlichem Bruder, indem er, der einzige unter den in den Tuilerien antichambrierenden Fürsten, die Sehenswürdigkeiten und Kunstsammlungen der Weltstadt, die Trophäen der Siege Napoleons in Italien und Deutschland, zu würdigen verstand.

Soweit Napoleon persönlichen Wohlwollens fähig war, hat Ferdinand es genossen, der sich dessen auch durch die exemplarische Pünktlichkeit würdig erwies, mit der er allen Pflichten eines Rhein-

---

[1]) Vgl. Anhang, No. II.

[2]) Wegen der ersten Früchte dieser Vermittelung vgl. Anhang, No. III.

bundsfürsten nachkam. Dies, die günstigen Berichte Hirsingers und die gute, von Napoleon selbst gerühmte Haltung des Würzburgischen Kontingents, das schon 1807 an der Weichsel mitgefochten hatte und nun vor Gerona in Katalonien lag, ließen an der Loyalität dieses Vasallen aus dem Hause Habsburg keinen Zweifel aufkommen.

Die Krisis von 1809 vermehrte nur die Proben der Zuverlässigkeit Ferdinands. Trotz der Bande des Blutes, trotz der schweren Heimsuchung des Würzburger Landes durch die Durchmärsche und Einquartierungen, trotz der Rücksichtslosigkeiten der französischen Kommandanten, die in der großherzoglichen Residenzstadt schalteten, wankte der Großherzog nicht in seiner Bundestreue. Selbst ein so scheelsüchtiger Beobachter wie der bayerische Gesandte v. Tautphoeus kann keinen Grund zu Klagen finden, weit eher der österreichische Gesandte Graf Buol, der, nach der Kriegserklärung von den Franzosen in Würzburg verhaftet, bei der großherzoglichen Regierung nicht den üblichen völkerrechtlichen Schutz gefunden haben wollte.

Darum waren auch alle Hoffnungen vergeblich, mit denen man sich in München trug, daß der Zorn Napoleons gegen Kaiser Franz I. auch dessen Bruder vernichten werde. Wohl hat damals das Schicksal Würzburgs einen Augenblick geschwankt: denn während der Verhandlungen in Altenburg wegen eines Friedens bot der Sieger den mährischen Ständen, ja den Unterhändlern selber den Großherzog von Würzburg als Kaiser von Österreich an, wenn Franz I. zurücktreten würde, und verhieß für diesen Fall die territoriale Integrität des Kaiserstaates achten zu wollen; denn von Ferdinands Erkenntlichkeit und Loyalität sei er völlig überzeugt. — Es mag dahingestellt bleiben, ob es Napoleon mit der Versetzung Ferdinands nach Wien völlig Ernst gewesen ist. Vielleicht hat Sorel Recht, der in dem Vorschlag eine an die Adresse der Kaiserin Maria Ludovica, der Egeria der österreichischen Kriegspartei, gerichtete Warnung erblickt.

Jedenfalls ist dieser Plan ebensowenig weiter verfolgt worden wie ein anderer, die Versorgung Ferdinands in Tirol. Aber auch an dem Bestande des Großherzogtums Würzburg wurde nicht ernstlich gerüttelt; vielmehr brachte die Verbindung des Imperators mit der „Tochter der Cäsaren“ den Großherzog in ein noch näheres Verhältnis zu Napoleon und dem Großherzogtum sogar einen greifbaren Gewinn: bei der endlich vorgenommenen Ordnung der deutschen Angelegenheiten in Paris im März und April 1810 wurde mit Zu-

tun des Kaisers der lange Streit mit Bayern beigelegt, wobei Würzburg die ersehnte Abrundung und einen nennenswerten Gebietszuwachs davontrug.

II.

Erst mit den Verträgen vom 8. und 26. Mai 1810[1]) erhielt das Großherzogtum seinen gesicherten Bestand und seine endgültigen Grenzen[2]). Es blieb freilich nach wie vor ein Kleinstaat von etwa 100 Quadratmeilen Bodenfläche mit 360000 Seelen und 3 Millionen Gulden Einkünften; aber die Hauptstadt des Landes, die über 20000 Einwohner zählte, war neben dem niedergehenden Nürnberg die ansehnlichste und volkreichste Stadt des Frankenlandes, dazu dessen stärkste und wichtigste Festung; das flache Land war gut angebaut, verhältnismäßig dicht bevölkert und trotz des unsicheren Ertrages der Weinrebe, der wichtigsten Kulturpflanze, in vielen Teilen wohlhabend zu nennen. Die Bevölkerung, beinahe ganz der Landwirtschaft ergeben, galt als arbeitsam, friedlich und leicht lenkbar. Die Industrie, gering entwickelt und fast nur dem heimischen Bedarfe dienend, spielte keine Rolle; auch der Handel war, wenn von der Ausfuhr des Weines abgesehen wird, kaum nennenswert. Dem entsprach, daß die politische Bedeutung des Bürgerstandes unerheblich war und hinter der des Klerus und selbst des Adels zurückblieb.

Der katholische Klerus, in dem vor kurzem noch geistlichen Staate naturgemäß zahlreich, hatte sich sogleich der neuen Regierung angeschlossen, von der er mindestens Befreiung aus der lästigen Bevormundung durch die bayerischen Verordnungen erwarten durfte; der evangelische Klerus, seit Einverleibung des ritterschaftlichen Besitzes und der Reichsgrafschaften recht erheblich an Zahl gewachsen, war es zufrieden, daß er unbehelligt blieb.

Der Adel hielt sich zunächst merkbar zurück, nicht nur der hohe, der sich kaum am Würzburger Hofe sehen ließ, sondern auch die freiherrlichen und reichsritterschaftlichen Familien, von denen nur vereinzelte Glieder in den großherzoglichen Hof- und Staatsdienst eintraten; mit der Zeit ließ sich wenigstens der katholische Adel zu den

[1]) Vgl. Anhang, No. IV und No. V.

[2]) Vgl. die beigegebene Karte von 1810.

Hoffestlichkeiten einladen und nahm den Kämmererschlüssel an, wohl eine Wirkung der persönlichen Liebenswürdigkeit des Großherzogs.

Den Großherzog hatten die Schicksalsschläge des letzten Jahrzehnts, der Verlust seiner Gemahlin und einer Tochter, die Unsicherheit seiner persönlichen Lage noch stiller, noch bescheidener, noch leidender gemacht. Kein Zweifel, er fühlte sich in Würzburg ebenso fremd wie in Salzburg und blieb im Grund seines Herzens Italiener, Florentiner. Er setzte seine nächste Umgebung nur aus Italienern zusammen, sprach im Privatleben fast nur italienisch und ließ den Erbgroßherzog von einem italienischen Lehrer erziehen. Seiner Verehrung für die Kunst, natürlich für die italienische, blieb er auch auf dem Boden Frankens treu; das wertvollste Stück seiner Florentiner Sammlungen, Raphaels Madonna del Granduca, von der er sich nie getrennt hat, bildete acht Jahre lang einen Schmuck der Würzburger Residenz. Eifrig fuhr er fort, Kupferstiche zu sammeln; selbst eine Münzensammlung begann er anzulegen. — Die bildende Kunst in Würzburg wirksam zu fördern, dazu reichten in der drangvollen Zeit die Mittel nicht. Das einzige größere Bauwerk in Würzburg aus der Regierungszeit Ferdinands ist das — Zuchthaus bei St. Burkhard. Maler und Bildhauer fanden am Hof keinen Mäcen; sie waren freilich bis auf einen nicht darnach angetan, dem Großherzog Geschmack an der deutschen Kunst einzuflößen; den einen aber, den Bildhauer Martin Wagner, hatten die Bayern entführt. — Noch näher als die bildende Kunst stand ihm die Musik. Er selbst übte sie aus; seine Stimme verglich Frau v. Rémusat freilich mit der eines Kirchenchorsängers. Seine Hofkapelle zählte auch in Würzburg 44 Köpfe, über die er zuweilen, so bei Anwesenheit der Kaiserin Maria Louise in Würzburg, persönlich den Taktstock schwang. Das der Universität angegliederte „musikalische Institut", der Vorläufer der k. Musikschule in Würzburg, hatte in dem Großherzog einen eifrigen Gönner, der dessen musikalische Aufführungen nur ungern versäumte. Auch dem Theater widmete er Aufmerksamkeit, hauptsächlich der Oper; wenig kümmerte er sich um das Schauspiel, in dessen Repertoire Kotzebue und Iffland die Höhepunkte bedeuteten.

Die Hofhaltung Ferdinands ahmte — wegen der Not der Zeiten natürlich in bescheideneren Verhältnissen — das Wiener Vorbild nach. Es fehlte keine der Hofchargen, die das spanische Hofzeremoniell erforderte; es fehlten nicht die Leib- und Schloßgardisten, nicht der

Schwarm betreßter Diener; auch einen besonderen Orden, den St. Josephs-Orden, hatte der Großherzog gestiftet. Trotz der Schar der Kämmerer und Geheimräte und trotz des glänzenden Rahmens, den Balthasar Neumanns Prunkbau darbot, war das Leben am Hofe still und eintönig. Es fehlte eine Fürstin; nur selten kamen Gäste; so oft es nur anging, zog sich der Großherzog nach der Sommerresidenz, dem lieblichen Werneck, zurück. Die Hoffestlichkeiten beschränkten sich auf den Karneval, wo es Hofkonzerte, Maskenbälle und Kostümfeste, sogenannte „Wirtschaften", gab. Da wurde wohl in den schönen „weißen Saal" der Residenz ein Stück des Wiener Prater hineingestellt und der Hausherr mit grünem Samt-Käppchen und weißem Schurz schenkte eigenhändig in einer improvisierten „Buschen"-Schenke „Heurigen" aus.

In dem Maße als Ferdinand, der anfänglich von seinem kaiserlichen Bruder auch materiell abhängig war, reichere Mittel zuflossen, ließ er die Inneneinrichtung der Residenz nach den Angaben seines Hofbaudirektors de Salins de Montfort modernisieren, natürlich im Geschmacke des Empire. Das reiche Meublement, zum Teil noch heute erhalten, wurde aus Paris bezogen. Auch bauliche Veränderungen wurden an der Residenz vorgenommen, nicht immer zum Vorteil des Gebäudes. Die Kosten bestritt der Großherzog vornehmlich aus den steigenden Erträgen der vormals Pfalz-Bayerischen Herrschaften in Böhmen, die ihm gleichfalls zur Entschädigung zugesprochen worden waren und die später an den Herzog von Reichsstadt fielen. Eigentliche Staatsmittel scheint er für den Hofhalt nicht in Anspruch genommen zu haben.

Die Formen der großherzoglichen Staatsverwaltung bewahrten im allgemeinen die bayerischen Einrichtungen, die man einschließlich des Haarzopfes zur Beamten-Uniform bei der Übernahme vorgefunden hatte, nur daß jetzt an die Spitze der Regierung ein dirigierendes Staatsministerium gestellt wurde, dem freilich seit dem Tode des Grafen Anton von Wolkenstein-Trostburg der dirigierende Minister fehlte. Seitdem lag die oberste Leitung der Staatsgeschäfte beim Geheimen Staatsrat, der für alle wichtigeren Fragen der inneren Politik letzte und für die der äußeren einzige Instanz war. Die erste Rolle in dieser Behörde spielte bis 1810 der schon genannte Seuffert. — Unter dem Staatsrat stand die von den Bayern über-

nommene Landesdirektion, die für die Angelegenheiten der inneren Verwaltung einschließlich des Finanzwesens zuständig war und sich aus der Regierungs-, Rent- und Hofrechenkammer zusammensetzte. Der ersten Kammer war auch das protestantische Konsistorium und die Medizinalsektion angegliedert. An der Spitze der Landesdirektion standen ein Präsident und ein Vizepräsident; die einzelnen Kammern leiteten Direktoren. — Die Verwaltung in der untersten Stufe besorgten 29 Landgerichte, die zugleich erste Instanz für die Rechtspflege waren; mit jedem Landgericht war ein Rentamt verbunden. Die Städte Würzburg und Schweinfurt hatten ihre eigene, vom Landgericht ausgenommene Verwaltung mit einer Polizeidirektion, einem Stadtgericht und einem Verwaltungsrat, den ein Stadtkommissär und ein erster und zweiter Bürgermeister vorstanden. Die größeren adeligen Grundherrschaften übten ihre besondere Patrimonialgerichtsbarkeit unter staatlicher Oberaufsicht.

Selbständige, nur dem Staatsrat untergeordnete Behörden waren die Militär-Oberkommission als oberste Militärbehörde, die Schulkommission, der aber nur das Schullehrer-Seminar in Würzburg und die „deutschen" Schulen, etwa 650 an der Zahl mit 35000 Schülern, sowie die einschlägigen Stiftungen unterstellt waren, während über die drei Gymnasien des Landes, Würzburg, Schweinfurt und Münnerstadt, und über die Julius-Universität die Universitäts-Kuratel die Aufsicht führte. Eine besondere Stellung nahm auch der Administrationsrat des Juliusspitals ein, ebenso die Salinenkommission und das Oberpostamt. Die Forstverwaltung wurde von 13 Forstämtern besorgt.

Die Justiz wurde, wie erwähnt, in der untersten Instanz von den Land- und Stadtgerichten gepflegt. Von diesen ging die Berufung zum großherzoglichen Hofgericht, das zugleich privilegiertes Standesgericht für den Adel des Landes war. Die letzte Instanz bildete die „oberste Justizstelle", deren Präsident bis 1810 Christian Johann Baptist von Wagner, der Gegner Seufferts, war. Die Zentgerichte und die Zentschöffen, die merkwürdigerweise die bayerische Zeit überdauert hatten, wurden erst 1809 aufgehoben. — Im Rechtsleben behauptete sich das alte fränkische Landrecht mit jenen Verbesserungen im Verfahren, die von den Bayern für zweckmäßig befunden worden waren. Dem Wunsche Napoleons, daß, wie in den andern Rheinbundsstaaten auch im Großherzogtum Würzburg der Code Napoléon eingeführt werde, gab man zwar äußerlich nach; tat-

sächlich verstand es Wagner, dem unbequemen Verlangen auszuweichen.

Die Finanzverwaltung war Sache der Rent- und Hofrechenkammer bei der Landesdirektion; der ersteren unterstanden die 29 Rentämter. Diese Finanzbehörden waren unter allen Staatsstellen wohl am meisten in Anspruch genommen; denn an die Staatsfinanzen wurden in den Kriegszeiten durch die Durchmärsche und Einquartierungen und durch den Unterhalt des großherzoglichen Truppenkontingents die höchsten Anforderungen gestellt. Es war eine achtenswerte Leistung dieser Verwaltung, daß es ihr selbst im Jahre 1813 gelang, den Kurs der Staatsobligationen fast auf dem Nennwert zu erhalten und die Beamten regelmäßig zu bezahlen, obgleich die Einnahmen des Staates damals um mehr als das Doppelte von den Ausgaben übertroffen wurden. Freilich war das nur mit Hilfe fortgesetzter Steuererhöhungen, Ausschreibung besonderer Kriegssteuern — im Mai und Juli 1813 wurden 28 außerordentliche Steuersimpla erhoben und vom September ab nochmals monatlich vier Simpla gefordert — und freiwilliger Anleihen möglich. Die geplante Ausgabe von Papiergeld konnte aber doch vermieden werden. — Der Erhöhung der Staatseinnahmen galt auch im Jahre 1812 die Einrichtung eines besonderen Zolldepartements bei der Landesdirektion und die Einführung einer neuen Zollordnung mit überaus hohen Tarifen.

Der Handel, in Würzburg ohnehin nicht von Bedeutung, hatte dabei schlimme Zeiten. Mehr als anderswo machten sich hier im Binnenlande die Wirkungen der Kontinentalsperre und der hohen Abgaben auf die Kolonialwaren fühlbar. Empfing man doch hier diese Waren erst von zweiter oder dritter Hand und mußte der Konsument in Würzburg die Auflagen daher zwei- oder dreimal bezahlen. Der kleine Zwischenhandel mit englischen und mit Kolonialwaren an den Umschlagplätzen des Maines, in Marktbreit, Marktsteft, Kitzingen ging beinahe ein und der für Würzburg vor allem wichtige Weinhandel war wehrlos gegenüber der freien Einfuhr französischer Weine, die man um des hohen Verbündeten willen vom Schutzzoll befreien mußte. Von den Vorteilen des Kontinentalsystems, das am Rhein und in Westfalen die Fabriktätigkeit anregte oder belebte, verspürte man im Großherzogtum nichts, da es hier keine Industrie gab.

Die meisten Zweige der Staatsverwaltung erledigten ihre Tagesarbeit, ohne auf irgend einem Gebiete besondere Initiative zu zeigen

Die Verordnungen im großherzoglichen Regierungsblatt sind wenig zahlreich und ihrem Inhalte nach unerheblich. Man bleibt dabei, den Untertanen in den Topf zu gucken und ihnen die Breite der Pflugschar vorzuschreiben. Die Regierung ist mit wohlgemeinten und wohlfeilen Ratschlägen stets bei der Hand: sie fördert utilitarische Bestrebungen wie die Schöpfung Franz Oberthürs, den polytechnischen Verein; sie errichtet 1811 eine Zentral-Industrie-Schule zur Beförderung der Hausindustrie; sie macht Propaganda für die Brandschadenversicherung und belehrt im Zusammenhang damit über den Nutzen der Blitzableiter; sie warnt vor dem Baden in „öffentlichen Gewässern" und gibt Ratschläge zur Verhütung der Ruhr und für das Verhalten bei Tollwut; aber sie hat auch den Mut, im Großherzogtum den Impfzwang einzuführen. — Im allgemeinen sind aber die fremden Beobachter darüber einig, daß die großherzogliche Verwaltung lethargisch, ihre Beamten ohne Eifer seien.

Regsamkeit zeigte die Regierung eigentlich nur auf dem kirchenpolitischen Gebiete. Die Angelegenheiten der katholischen Kirche verwaltete seit dem Tod des letzten Fürstbischofs ein Generalvikar mit einem Weihbischof, dem bekannten Gregor Zirkel, und den Generalvikariats-Räten. Dieser Behörde unterstand das Klerikalseminar „zum guten Hirten", die Stadtpfarrgeistlichkeit in Würzburg und der Ruralklerus in 26 Landkapiteln und 381 Pfarreien. An klösterlichen Niederlassungen gab es nach der Säkularisation noch zwölf für Männer und eine für Frauen. — Die evangelische Landeskirche unter der Oberaufsicht des protestantischen Konsistoriums bei der Landesdirektion gliederte sich in zehn Distrikte unter ebensovielen Inspektoren; die Zahl der protestantischen Pfarreien im Großherzogtum betrug über hundert.

Die Regierung hatte das Bestreben, mit den kirchlichen Behörden in Frieden zu leben. Aber an eine Wiederherstellung der Zustände vor der Säkularisation, wie manche Eiferer meinten, war im Ernste nicht zu denken. Die Aufhebung der Stifter und Klöster wollte und konnte man nicht rückgängig machen: die meisten dieser Anstalten waren schon profaniert, deren ehemalige Insassen zerstreut, das Vermögen längst verschleudert oder weltlichen Zwecken zugewiesen. Aber auch in anderen Dingen beharrte man bei den Einrichtungen, die man vorgefunden: man fuhr fort, das Generalvikariat als landesfürstliche Stelle zu behandeln; man wahrte sich das Recht der Aufsicht über das Klerikalseminar und führte von

Obrigkeits wegen und trotz des Widerspruches der leitenden kirchlichen Kreise einen neuen Katechismus, den des ehemaligen Benediktbeurers Konventualen P. Ägidius Jais, für die Volksschulen ein, in dem mehrere Sätze nach dem Rationalismus schmeckten. — In anderen Dingen erwies sich die großherzogliche Regierung wieder entgegenkommend: sie hob eine Anzahl kirchenpolitischer Verordnungen aus der bayrischen Zeit auf, darunter die vielberufene „Leichen- und Trauerordnung", die sogar das Setzen von Grabkreuzen untersagte; sie erlaubte wieder die Pfarrprozessionen und andere volkstümliche Kirchenbräuche. Wesentlicher war, daß sie in Ehesachen wieder die kirchliche Jurisdiktion anerkannte und den von den Bayern behaupteten Anspruch auf das staatliche Kollationsrecht für die ehemals vom Fürstbischof besetzten Pfarreien aufgab.

Vor allem aber zeigte man Nachgiebigkeit gegen die Ansprüche und Wünsche der kirchlichen Kreise bei der vielberufenen Reform der Julius-Universität. Diese war von den Bayern seit 1803 mit Liebe gepflegt und durch zahlreiche Neuberufungen nicht nur ihres konfessionellen Charakters entkleidet, sondern auch zum Range einer der ersten Hochschulen Deutschlands erhoben worden. Die bayrischen Reformen hatten die alte Einteilung in die vier Fakultäten beseitigt und an deren Stelle die zwei Klassen der allgemeinen und der besonderen Wissenschaften gesetzt, deren jede in vier Sektionen zerfiel; die theologische Fakultät ging dabei in einer der Sektionen der zweiten Klasse auf und umfaßte in ihrem Kollegium Vertreter beider Bekenntnisse. Die Universität erhielt das Recht der Rektorswahl, ein großer Senat, aus allen Ordinarien bestehend, wurde gebildet, das Institut der Privatdozenten neu geschaffen. Durch die Berufungen wurden Schelling und Paulus, Martini und Niethammer, Mannert und v. Hoven gewonnen; nach anderen, wie nach dem alten Voß und nach Creuzer streckte man wenigstens die Hand aus. — Es ist wohl begreiflich, daß der Übergang Würzburgs an den Kurfürsten von den Universitätskreisen, besonders von den neuberufenen Professoren nicht mit Enthusiasmus begrüßt wurde. Als der neue Landesherr in Würzburg einzog, da war bei der Stadtbeleuchtung am Abend das Universitätsgebäude nur sparsam erhellt, der Turm der Neubaukirche blieb ganz im dunkeln. „Diese kluge Jungfrau sparet ihr Oehl", meinte dazu die boshafte Caroline Schelling. — Die fremden Gelehrten zogen zumeist mit den Bayern

ab, obgleich der Kurfürst den einen oder andern trotz des evangelischen Bekenntnisses gern gehalten hätte; die Fakultätsverfassung wurde wieder hergestellt und die anderen Neuerungen nach und nach wieder rückgängig gemacht. Der Rückgang des Besuches von 413 Studierenden im Sommer-Semester 1806 auf 251 Studierende im Sommer-Semester 1809 begleitete diese Maßregeln. Die eigentliche Gegenreformation der Universität geschah aber im September 1809, wie wir jetzt ziemlich bestimmt wissen, ganz unter dem Einfluß des Weihbischofs Zirkel. Der katholisch-konfessionelle Charakter der Universität wurde ausdrücklich betont, auch die weltlichen Professoren auf das katholische Dogma verpflichtet, die theologische Fakultät mit dem Klerikalseminar vereint; keinem Professor war gestattet, nach anderen Hilfsmitteln als nach gedruckten Kompendien zu lesen, die der Aufsichtsbehörde zu bezeichnen waren, kurz die Universität wurde auf die Linie etwa der k. k. Lyzeen in Österreich herabgedrückt, die dem im Geistesleben der Nation wenig bewanderten Erzherzog-Großherzog als nachahmenswerte Muster deutscher Hochschulen erschienen sein mögen — und das alles wenige Monate bevor der neue auf freie Lehre und freie Forschung gestellte Universitätstypus mit der Eröffnung der Universität Berlin ins Leben trat. So nahe berühren sich die Gegensätze auch in der geistigen Kultur.

III.

Die Reform der Julius-Universität ist bereits ein äußeres Zeichen des sich vorbereitenden Umschwunges in der inneren und äußeren Politik des Großherzogtums. Die Gegner der rheinbündlerischen Politik, die Freunde Österreichs vornehmlich im Adel und im Klerus, gewinnen an Boden. Graf Buol, der nach dem Schönbrunner Frieden zurückkehrt und angewiesen ist, die erkalteten Beziehungen zwischen dem Wiener und Würzburger Hofe, an dem man die österreichische Kriegspolitik des Jahres 1809 lebhaft mißbilligt hatte, wieder inniger zu gestalten, genießt von nun ab in Würzburg den größten Einfluß. Mit seinem Zutun wird im Juli 1810 Seuffert, der Vertreter der Rheinbundspolitik, von den Geschäften entfernt. Seine Geschäftskenntnis, seinen hingebenden Eifer, auch seine persönlichen Beziehungen zum französischen Gesandten

Hirsinger hatte man sich die Jahre her gefallen lassen und ausgenützt. Jetzt begannen sie bei den einen Argwohn zu erregen, den andern schienen sie wenigstens entbehrlich; seit der Heirat Maria Louisens glaubte man sich weniger beaufsichtigt und durfte es wagen, sich freier zu bewegen. — Nachfolger Seufferts in der Leitung der äußeren Politik des Großherzogtums wurde eine farblose Persönlichkeit, der Präsident der obersten Justizstelle v. Wagner. Sein Hauptverdienst in den Augen derer, die ihn dem Großherzog empfahlen, mag gewesen sein, daß er ein Gegner Seufferts noch von den Zeiten her war, da die beiden sich in der juristischen Fakultät der Universität Kollegen nannten und die geistige Überlegenheit des jüngeren Seuffert den älteren Wagner bedrückte.

Aber auch dem neuen Staatslenker blieb vorläufig nichts übrig, als nach den Heften seines Vorgängers zu regieren. Die Zuwendung Würzburgs zu Österreich durfte im Augenblick noch nicht die Abkehr von Frankreich bedeuten, mit dem man vielmehr äußerlich im besten Einvernehmen blieb. Großherzog Ferdinand machte die Hochzeitsfestlichkeiten in Paris mit, begleitete das Kaiserpaar durch die mitternächtigen Provinzen des Reiches, nahm noch am Tag vor seiner Heimreise an dem verhängnisvollen Ballfest des Fürsten Schwarzenberg teil und trug dabei die Königin Caroline von Neapel aus dem Getümmel. Als einer der nächsten Verwandten der Kaiserin erschien er im März 1811 abermals in Paris und hielt den König von Rom, seinen Großneffen, über das Taufbecken. Seine Regierung fügte sich gehorsam dem Kontinentalsystem, verkündigte das Edikt von Trianon und führte dessen Tarife ein. Mit heimlichem Seufzen ergänzte man auch die arg gelichteten Reihen des Würzburger Regiments in Katalonien.

Schwerer als am Hofe, wo man sogar von neuen Gebietsvergrößerungen träumte, ertrug man im Volke die Verbindung mit Frankreich, die ja nie populär gewesen war. Die großen Opfer, die mit den Durchzügen und Einquartierungen seit dem Anfange des Jahres 1812 verbunden waren, die Blutsteuer, die Napoleon für den russischen Feldzug auch von Würzburg forderte, der Steuerdruck und die Teuerung, die sich im Gefolge der anderen Lasten einstellten, steigerten die Mißstimmung, die sich trotz der strengen Polizeiaufsicht und einer überängstlichen Preßzensur da und dort Luft machte.

Es war kein Vorteil für Frankreich, daß mit Anbruch des Jahres 1812 Hirsinger abberufen wurde, der beim Großherzog wohl gelitten war und die Verhältnisse in Würzburg richtig beurteilte. Sein Nachfolger wurde zunächst Montholon, derselbe, der später Napoleon nach St. Helena gefolgt ist und der seine Mission in Würzburg mehr zur Besserung seiner herabgekommenen Finanzen als zur Befestigung der Beziehungen zwischen den beiden Höfen ausgenützt zu haben scheint. Als Napoleon im Mai 1812 auf der Reise nach Dresden noch einmal in Würzburg einkehrte, diesmal mit der Kaiserin, war der Empfang durch die Bevölkerung kühl; die Hof- und Regierungskreise befleißigten sich natürlich korrekter Haltung. Allenthalben herrschte Unsicherheit über die nächste Zukunft. Wer konnte voraussagen, welch große Veränderungen der europäischen Landkarte der neue Alexanderzug bringen mochte. Eingeweihte glaubten schon zu wissen, daß dem Großherzog Ferdinand die Krone Polens zugedacht sei, sein Großherzogtum aber dem Stiefsohn Napoleons, Eugen Beauharnais, der damit und mit dem Großherzogtum Frankfurt für die getäuschten Hoffnungen auf die italienische Königskrone entschädigt werden solle.

Ein starkes Würzburger Regiment zog mit in den Krieg. Nachdem es eine Zeitlang die Garnison von Berlin gebildet hatte, wurde es ziemlich zu Ende des Jahres zur Verstärkung von Reyniers Corps nach Litthauen geschickt, wo es die linke Flanke der großen Armee auf deren Rückzug decken half. Trotz schwerer Verluste kam es dabei immerhin noch besser weg als andere Rheinbundskontingente. Seine zusammengeschmolzenen Reste wurden dann in die polnische Festung Modlin eingeschlossen.

Allmählich sickerten auch nach Würzburg Nachrichten von dem Schicksal der großen Armee durch; der Durchmarsch der kläglichen Reste des württembergischen Kontingents im Januar 1813 bekräftigte die schlimmsten Gerüchte, die eifrig verbreitet und begierig aufgenommen wurden. Was half es, daß Polizeiverordnungen jedes politische Gespräch, jede Ansammlung von mehr als acht Personen untersagten, daß die „Würzburger Zeitung" nur von französischen Waffenerfolgen berichten durfte. In den Kreisen des Klerus und des Adels, der höheren Beamten und der Offiziere, der Professoren und Studenten wuchs die Erregung und Abneigung gegen den Verbündeten, dessen Ansprüche längst über das Maß dessen hinausgegangen waren, wozu man sich beim Beitritt zum Rheinbund verpflichtet hatte. Das kleine

Staatswesen schien sich an dem Bündnis verbluten zu müssen. Selbsterhaltungstrieb und Nationalgefühl drängten auch hier zur Losreißung von Frankreich, für die der Augenblick nahe schien. Seit dem Januar 1813 begannen sogar die Hofkreise, von Reigersberg, dem großherzoglichen Gesandten in Paris, unterrichtet, mit der Möglichkeit des Sturzes Napoleons zu rechnen.

Aber die gewaltigen Rüstungen des Kaisers, die langen Kolonnen französischer Truppen, die seit dem März 1813 fast täglich über die alte Mainbrücke gegen Osten zogen, die starke Besatzung, die Napoleon in die Stadt und auf den Marienberg legte, endlich die Siegesnachrichten von Groß-Görschen und Bautzen legten wieder Zurückhaltung und Fügsamkeit nahe, nicht minder die Sorge für das neu aufgestellte Würzburger Kontingent, das den Frühjahrsfeldzug abermals im Corps Reyniers mitmachte und sich bei Bautzen unter den Augen des Kaisers auszeichnete; allein für die Chevauxlegers-Eskadron verlangte Macdonald sechs Dekorationen der Ehrenlegion. Auch an dem Herbstfeldzug nahmen die Würzburger, die zugleich für des Großherzogs Treue Geisel waren, teil; schon bei Groß-Beeren hart mitgenommen wurden sie bei Dennewitz nach schweren Verlusten völlig zersprengt.

Flüchtige und Ranzionierte brachten nach Würzburg die erste Kunde von den Niederlagen der französischen Marschälle in der Mark; mit den Nachrichten aus Böhmen und Schlesien regte sie die Gemüter noch mehr auf und verstärkte die Überzeugung von einem bevorstehenden Umschwung. Bald erfuhr man auch von dem Schwanken der Württemberger, von dem Einfall der Russen in das Königreich Westfalen, von den erfolgreichen Verhandlungen zwischen Bayern und Österreich. Mehr und mehr näherte sich der Krieg den Grenzen des Großherzogtums. Am 16. Oktober verließ der Großherzog seine Hauptstadt und begab sich nach Mergentheim. Acht Tage später empfahl sich der französische Gesandte, jetzt Graf St. Germain, auf Nimmerwiedersehen. In der Eile versäumte er sogar, die Berichte seines Spähers, der ihn über die Stimmung in der Stadt unterrichtete, zu vernichten.

Am 23. Oktober erschienen die Spitzen der bayerisch-österreichischen Armeeabteilung unter Wrede vor der Stadt und begannen sie sogleich einzuschließen. Hier kommandierte die Besatzung, meist aus Italienern und Hanseaten bestehend, ein alter Haudegen, der Divisions-

General Turreau de Linières, der die Aufforderung zur Übergabe von Stadt und Festung zurückwies und damit die nächtliche Beschießung der Stadt am 24. Oktober veranlaßte, deren Spuren die Residenz und manche Privathäuser noch heute zeigen. Erst nach dieser zwecklosen Demonstration, die der Festung gar nicht schadete, aber in der Stadt gegen die Bayern viel Erbitterung auslöste, kam es zu einer Vereinbarung, kraft derer die Franzosen die Stadt am rechten Mainufer räumten und sich auf das linke Mainufer, in das Mainviertel, und auf die Festung zurückzogen; die Mainbrücke, die Turreau erst sprengen wollte, wurde verbarrikadiert. Während Wrede über Aschaffenburg gegen Frankfurt weiter marschierte, blieb ein schwaches Corps zurück, das die Festung blokierte, ohne sie aushungern zu können. Erst am 21. Mai 1814 zog Turreau aus ihr mit militärischen Ehren ab, nachdem ihn die neue Regierung in Frankreich zurückgerufen hatte.

Der Großherzog selber hatte sich am 26. Oktober 1813 mit einer in würdigem Ton gehaltenen Proklamation von Napoleon und dem Rheinbunde losgesagt und war der großen Allianz beigetreten. Trotzdem hätte Freiherr v. Stein gern die Befugnisse des Zentral-Verwaltungs-Rates auch über Würzburg erstreckt. Aber noch in Leipzig hatte sich Franz I. von seinen Alliierten ausbedungen, daß das Großherzogtum nicht anders behandelt werden dürfe als die übrigen k. k. Erbstaaten. So blieb die Zivilverwaltung in den Händen des großherzoglichen Staatsrates; die Leitung des Militärwesens, der Verpflegungsanstalten, die Anordnung neuer Rüstungen zur Teilnahme an dem Befreiungskampfe fiel freilich einem k. k. Militär-Gouverneur zu.

Willig wurden die von den Befreiern geheischten neuen Opfer von Stadt und Land getragen. Sammlungen zur Ausrüstung und Unterstützung der Teilnehmer an dem Befreiungskrieg wurden eröffnet, zu denen die ganze Bevölkerung beitrug. Trotz der erlittenen Menschenverluste, trotzdem das würzburgische Bataillon in Spanien von den Marschällen Napoleons als kriegsgefangen zurückgehalten wurde, das in Polen fast nur noch aus Offizieren bestand, stellte das Großherzogtum zum Heer der Alliierten nach und nach sechs neue Bataillone. Ein Bataillon „freiwilliger Jäger“ wurde gebildet, in das die Jugend der höheren Stände eintrat, darunter die beiden

Söhne des wegen seiner Franzosenfreundlichkeit beargwohnten Staatsrats v. Seuffert. Auch der Landsturm wurde organisiert und wies auf dem Papier die imponierende Macht von 36 Bataillonen zu je 1000 Mann auf. Das erschöpfte Land mußte für diese Rüstungen in dem Halbjahr vom Oktober 1813 bis April 1814, von den freiwilligen Beiträgen abgesehen, nochmals drei Millionen Gulden aufbringen, Tausende durchziehender Truppen ernähren, andere Tausende in den Spitälern verpflegen und die schweren Seuchen, Blattern und Typhus, über sich ergehen lassen, die im Nachtrab der Armeen einherzogen und die Dörfer an der Heerstraße leerten. Die Befreiung von der Fremdherrschaft, der heiß ersehnte Frieden, ist auch in Würzburg um teuern Preis erkauft worden.

Inzwischen waren auch in Italien die Dinge ihren Weg gegangen. Eugen Beauharnais hatte das Vordringen der Österreicher nicht hindern können und zu Ende des Januar 1814 mußten die Franzosen Toskana und Florenz vor den Truppen Joachim Murats räumen, der zu den Feinden seines Schwagers übergegangen war. Eine Proklamation des Königs von Neapel verkündete den getreuen Florentinern die baldige Rückkehr ihres alten Herrn. Am 1. Mai übernahm ein Vertreter des Großherzogs Ferdinand in dessen Namen die Regierung Toskanas, das also für kurze Zeit mit dem fernen Würzburg in Personal-Union verbunden wurde. Aber längst, anscheinend schon vor dem Rieder Vertrag, hatte sich die österreichische Regierung mit der bayerischen dahin verständigt, daß Würzburg zu Bayern zurückkehren solle. Ohne daß man den würzburgischen Staatsrat deshalb bemüht hätte, schloß Kaiser Franz I. mit Max Joseph von Bayern am 3. Juni 1814 einen Staatsvertrag[1]) ab, in dem er über Würzburg wie über einen Teil der k. k. Erbstaaten verfügte. Indigniert schrieb der doch mit der Führung der auswärtigen Geschäfte des Großherzogtums betraute Staatsrat von Wagner darüber in seine Autobiographie: nun habe sich erst recht aufgeklärt, „daß Österreich das Großherzogtum Würzburg als einen integrierenden Bestandteil der österreichischen Staaten angesehen habe, worüber es nach Willkür ohne Zustimmung des Großherzogs schalten und walten konnte." — In der Tat wurde auf diese Weise die seltsame staatsrechtliche Stellung Würzburgs noch im letzten Augenblick vor aller Welt enthüllt.

[1]) Vgl. Anhang, No. VII.

Am 5. Juni 1814 verließ der Großherzog die Stadt, am 28. Juni zogen die Bayern zum zweiten Mal in Würzburg ein. Von Festesjubel war dabei wenig zu merken. Der Verlust eines Hofes, mehr noch die neuerliche Preisgabe der staatlichen Selbständigkeit wurde nicht leicht verschmerzt; auch die Erinnerung an die Mißgriffe der ersten bayerischen Zeit war noch nicht erloschen. Aber die Bayern bewiesen, daß sie seit 1805, namentlich seit 1809 gelernt hatten. Kein Gedanke an die Erneuerung der kirchenpolitischen Verordnungen des alten Illuminaten Montgelas, dessen Stellung ohnehin schon erschüttert war; man vermied unnötige Neuerungen und Veränderungen; man suchte die verschiedenen Klassen der Bevölkerung, auch den Adel und die Geistlichkeit, die am meisten widerstrebten, durch Entgegenkommen zu gewinnen; man behielt die großherzogliche Beamtenschaft größtenteils im Dienst, stellte allerdings auch solche Männer wieder an, die wie Seuffert unter der früheren Verwaltung zurückgesetzt worden waren. Es gereichte der bayerischen Regierung natürlich zum Vorteil, daß mit ihr der Friede kam, daß sie die Steuern und Kriegslasten herabsetzen konnte. Wie dadurch die breiten Schichten der Bevölkerung gewonnen wurden, so hat das bayerische Verfassungswerk die gebildeten und politisch interessierten Kreise für die neue Regierung eingenommen. Zur Versöhnung der Würzburger mit Bayern trug nicht wenig das persönliche Bemühen des bayerischen Kronprinzen bei, der in der wiedergewonnenen Provinz sein Hoflager aufschlug und Würzburg und Aschaffenburg noch einen Nachglanz ihrer früheren Herrlichkeit als Residenzstädte gewährte.

Nach Ablauf von zwei Jahrzehnten waren die Würzburger Lande oder, wie sie nunmehr hießen, der Untermainkreis den übrigen Bestandteilen des Königreichs völlig angeglichen und haben zusammen mit den anderen fränkischen Gebieten diesem nicht nur einen wertvollen Zuwachs an materiellen Mitteln, sondern auch an Intelligenz und Unternehmungslust gebracht, dafür aber den Anteil an einem größeren, machtvolleren Staatsleben mit weiteren Aussichten eingetauscht. — Wohl hatten unsere Lande in den Zeiten, da die Bischöfe mit Stab und Schwert über sie walteten, größere politische Geltung besessen; aber in keiner Periode ihrer reichen und wechselvollen Geschichte haben sie die Segnungen des Friedens und der Kultur in gleichem Maße genossen als in den Jahren der zweiten bayerischen Herrschaft, deren Hundertzahl sich nächstens erfüllt.

Anhang.





I.

Aus dem Preßburger Frieden.

1805 Dezember 26, Preßburg.

«Napoléon par la grâce de Dieu et par les constitutions empereur des Français, Roi d'Italie . . .

. . . «S. M. l'empereur des Français, roi d'Italie, s'engage à obtenir en faveur de S. A. R. l'archiduc Ferdinand, electeur de Saltzbourg, la cession par S. M. le roi de Bavière de la principauté de Wurtzbourg, telle qu'elle a été donnée à Sa dite Majesté par le recès de la députation de l'empire Germanique du 25 févr. 1803 (6 ventôse an II.)

Le titre electoral de S. A. Royale sera transferé sur cette principauté, que S. A. Royale possédera en toute propriété et souveraineté, de la même manière et aux mêmes conditions qu'elle possédoit l'electorat de Saltzbourg. Et quant aux dettes, il est convenu, que le nouveau possesseur n'aura à sa charge que les dettes, résultant d'emprunts formellement consentis par les etats du pays ou des dépenses faites pour l'administration effective du dit pays.»

Gedruckt bei Martens, Supplément au Recueil des principaux Traités etc., IV. Gottingue 1808, S. 212 f.

II.

Der Würzburgische Accessions-Vertrag zum Rheinbundsvertrag.

1806 September 25, Paris.

«Sa Majesté l'empereur des Français, roi d'Italie, protecteur de la Confédération du Rhin, et Son Altesse royale, l'archiduc prince souverain de Würtzbourg, voulant régler tout ce qui concerne l'accession de Sadite Altesse Royale au traité du douze juillet dernier, auquel Elle a témoigné le désir d'accéder, ont nommé pour leurs plenipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'empereur des Français, roi d'Italie, monsieur Charles Maurice Talleyrand, prince et duc de Bénévent, son grand-chambellan et ministre des rélations extérieures, grand-cordon de la Legion d'honneur, chevalier des ordres de l'Aigle rouge et de l'Aigle noire de Prusse et de l'ordre de St. Hubert;

Et Son Altesse Royale l'archiduc prince souverain de Wurtzbourg monsieur Charles Philippe de Würtzbourg, Son ministre plénipotentiaire;

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleinspouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivans:

Article Ier.

Son Altesse royale l'archiduc prince souverain de Würtzbourg accède au traité de confédération et d'alliance, conclu à Paris le douze juillet de la présente année, et en conséquence de Son accession il entrera dans tous les droits et obligations de la confédération de l'alliance de la même manière que s'il eût été partie principale contractante au dit traité.

Article 2.

S. A. r. prendra le titre grand-duc de Wurtzbourg. Il siégera en cette qualité dans le collège des rois. Le rang qu'il devra tenir entre les membres de ce collège, sera determiné par la diète.

Article 3.

S. A. r. l'archiduc grand-duc possédera en toute propriété et souveraineté les biens de l'Ordre de St. Jean de Jérusalem, situés dans Son grand-duché.

Article 4.

S. A. r. exercera tous les droits de souveraineté sur les possessions du comte d'Ortembourg, sur les baronies de Tann et de Weyhers, sur les terres équestres enclavées dans Ses états ou interposées entre le grand-duché et les possessions des ducs de Saxe ou qui, quoiqu'enclavées dans les dites possessions, releveraient comme fiefs de la principauté de Wurtzbourg. — Quant aux terres équestres interposées entre le grand-duché de Wurtzbourg et les autres états confédérés, elles seront partagées conformément à l'article 25 du traité du 12 juillet dernier[1]).

Article 5.

Il est convenu que les droits qui peuvent appartenir à S. A. r. l'archiduc grand-duc comme membre de la famille impériale d'Autriche, lui demeurent réservés.

Article 6.

Le contingent de S. A. r. pour le cas de guerre sera de deux mille hommes.

Article 7.

Les ratifications du présent traité seront echangées à Mayence dans le delai de quinze jours à compter de la signature.

Fait à Paris le vingtcinq septembre mil huit cent six.»

Signé: Ch. M. Talleyrand prince de Bénévent, et Charles baron de Wurtzbourg.

Nach dem Original (auf Pergament in Libellform) der französischen Ratifikationsurkunde von 1806 September 29, Mainz, im Kreisarchiv Würzburg, Würzburger Urkunden, Libell no. 397. — **Gedruckt u. a. bei Martens,** Supplément au Récueil des principaux traités, IV., Gottingue 1808, S. 345 f.

---

[1]) Artikel 25 der Rheinbunds-Akte lautet (Martens, a. a. O., S. 321):
«Chacun des rois et princes confédérés possédera en toute souveraineté es terres équestres enclavées dans ses possessions; quant aux terres équestres interposées entre deux des états cónféderées, elles seront partagées quant à la souveraineté entres les deux états aussi également que faire se pourra, mais de manière à ce qu'il n'en résulte ni morcellement ni melange de territoire.»

III.

Schweinfurter Übereinkunft über die Abteilung der zwischen Baiern und Würzburg interponierten ritterschaftlichen Güter.

1807 Juni 12, Schweinfurt.

«Nachdem Seine königliche Majestät von Baiern und Seine kaiserlich königliche Hoheit der Erzherzog Grosherzog von Würzburg beschlossen haben, die zwischen den königlichen Staaten und dem Grosherzogthum Würzburg interponirten ritterschaftlichen Besizungen in Gemäsheit des Art. XXV der Rheinischen Conföderations-Acte durch gütliche Übereinkunft abzutheilen, und hiezu königlicher Seits der Landesdirectionsrath Stupp, grosherzoglich würzburgscher Seits der Landesdirectionsrath Heffner als bevollmächtigte Commissarien ernannt worden: so sind dieselbe nach Auswechslung der beiderseitigen Vollmachten unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigungen über nachstehende Artikel übereingekommen.

Art. I.

Bei der vielfachen Vermischung der beiderseitigen Territorien soll zur Beseitigung aller Zweifel und Diskussionen — was als interponirt, was hingegen als inclavirt zu betrachten sei — sowie zur möglichsten Vermeidung neuer Gebietsvermischung die Abtheilung nach einer Linie geschehen, welche der wechselseitigen Convenienz angemessen ist.

Art. II.

Diese Linie fängt nach der hiebei zu Grund gelegten Hammerschen Karte des Fürstenthums Würzburg vom Jahre 1805 bei Aub an der bisherig Ansbach-Würzburgischen Gränze an, geht von da, Osthausen für Würzburg einschliesend, fort nach Kizingen, dann zwischen Fröhstockheim und Grosen-Langheim durch nach Feuerbach, weiter über Atzhausen, Wiesentheid und Goesdorf zwischen Altenschönbach baierischer, dann Neuses und Neudorf grosherzoglicher Seits durch, das Rittergut Bimbach nebst dem freiherrlich von Fuchs'schen Antheil an Düttingsfeld für Würzburg einschliesend, weiter über Waldschwind, Geusfeld und Wustviel baierischer, dann Ober- und Unter-Steinbach grosherzoglicher Seits, bei den Bambergischen Orten Theinheim, Falsbronn und Markertsgrün vorbei nach Hummelmarter und Fatschenbronn, welche beide leztere dem Grosherzogthum zufallen, über die Würzburgischen Orte Ober- und Unter-

schleichach unterhalb der königlichen Orte Ebersberg und Neuhaus vorbei, das Rittergut Eschenau auf der grosherzoglichen Seite lassend, zwischen den vormals Ebrachischen Dörfern Ober- und Unterschwappach auf der einen und Rheinhardswind auf der andern Seite durch, bei Heinert vorbei, Westheim für Baiern einschliesend, links oder unterhalb von Knetzgau an den Main, demnach rechts des Mains über Ausfeld, Bischofsheim, zwischen Dörfles und Pettstadt[1]) bei dem Stachel- und Eichelberg vorbei, Kirchlautern, Rentweinsdorf und Lind auf der baierischen Seite belassend, nach Hebendorf, von da zwischen Lasbergsgeraith und Landsbach, dann zwischen Fierst und Prezenstein auf Kurzenwind baierischer, Neugereuth, Obermerzbach und Memelsdorf grosherzoglicher Seits, auf Kattersmühl und Schottenstein, welche beide leztere zu dem baierischen Antheile gehören.

Art. III.

Jeder Theil erwirbt die Souverainetät über die durch diese Linie auf seine Seite (nemlich die Krone Baiern über die rechts, von Aub anfangend, das Grosherzogthum Würzburg über die links) fallenden Rittergüter, ohne daß deßfalls eine weitere Evalvation oder Billance weder der Population noch dem Steuerkataster nach nothwendig ist.

Art. IV.

Diese Linie entscheidet auch über alle diesseits und jenseits gelegenen einzelnen ritterschaftlichen Hintersassen und Besizungen; nicht minder sind darunter diejenigen Besizungen begriffen, welche, ohne im ritterschaftlichen Verbande zu stehen, entweder zu ritterschaftlichen Guts-Komplexen oder doch nicht zu vormals ständischem Gebiete gehört haben.

Art. V.

Ausgenommen sind und können nicht in Anspruch genommen werden,

a) diejenigen im ritterschaftlichen Verbande gestandenen Besizungen, welche die allerhöchste Souveraine entweder in eigenem Namen oder im Namen der Allerhöchstihnen unterworfenen milden Stiftungen eigenthümlich besizen, wenngleich die vormaligen Ritterkantone von solchen per modum servitutis die Steuern erhoben haben;

b) die vormals Deutschordenschen Ämter Münnerstadt, Würzburg und Gelchsheim. Die wegen der Souverainetät über dieselbe ent-

[1]) Das Original der Übereinkunft unter den Kommissarien hat „rechts über" rc.

standene Differenz wird der Entscheidung der Ministerien der allerhöchsten Souveraine überlassen. Ebenso ist

c) der Ort Urspringen, insoweit derselbe eine gräflisch Kastellische Dependenz ist, nicht mitinbegriffen, sondern es bleibt ebenfalls den Ministerien der allerhöchsten Souveraine vorbehalten, deßfalls sich zu vereinigen.

Art. VI.

Gegenwärtige Linie hat lediglich Bezug auf die Abtheilung der ritterschaftlichen und der diesen, Art. IV, gleichgestellten Besizungen und auf die Souverainetäts-Erwerbung über dieselbe, gilt aber keineswegs als eine Territorial-Gränzlinie zwischen den königlichen Staaten und dem Großherzogthum Würzburg. Es verbleiben daher jedem der allerhöchsten Souveraine diejenigen Territorial-Unterthanen, welche Allerhöchstsie schon vor der rheinischen Konföderation innerhalb der Abtheilungslinie des Andern gehabt haben, bis durch eine besondere Übereinkunft eine der wechselseitigen Konvenienz entsprechende Landes-Gränze und vollkommene Purifikation verglichen und festgesezt werden wird.

Art. VII.

Da durch obige Linie der Zusammenhang der königlichen Staaten mit der königlichen Stadt Schweinfurth unterbrochen wird, so steht der Krone Baiern der freie Militär-Durchzug über Oberschwarzach und Gerolzhofen nach Schweinfurth offen, dergestalt daß es deßfalls keiner vorläufigen Requisition bedarf, Vorspann jedoch und Lebensmittel nach den laufenden Preisen vergütet werden müssen.

Art. VIII.

Der Bezug der Steuern und aller andern Territorial-Gefällen von denjenigen Ortschaften und Besizungen, welche dem Grosherzogthum Würzburg zufallen, fängt mit dem beiderseitigen Etats-Jahr 1806/7, das ist mit dem 1. Oktober 1806 an. Alle von diesem Zeitpunkt an für die königlichen Staatskassen erhobene Territorial-Gefälle werden nach Abzug der Administrationskosten an die grosherzoglichen Kassen ersezt. Die Steuern und Territorial-Gefälle pro 1805/6 werden von allen ritterschaftlichen Besizungen, welche unter königlich baierischer Administration gestanden sind, ganzjährig für die Krone Baiern verrechnet, wogegen auch für das ersagte Jahr die Besoldungen und andere laufende Lasten

nach dem Verhältniß der bezogenen oder zu beziehenden Steuern von Baiern bestritten werden.

Art. IX.

Kantonisten, welche aus den an das Grosherzogthum Würzburg fallenden Orten allenfalls ausgehoben worden sind, werden mit den betreffenden Grundlisten in Zeit von 2 Monaten nach geschehener Ratifikations-Auswechslung oder wo möglich noch früher an dem nächsten Gränz-Orte oder wo es sonst am zuträglichsten scheinen wird, übergeben werden.

Art. X.

Akten, Urkunden und Depositen, welche Besizungen und Unterthanen betreffen, die in gegenwärtiger Übereinkunft begriffen sind und sich bei königlichen oder grosherzoglichen Behörden befinden, werden nach der festgesetzten Linie auf den Grund der wechselseitig anzufertigenden Verzeichnisse binnen 6 Wochen nach der Ratifikations-Auswechslung gegenseitig getreu ausgeliefert.

Art. XI.

Die königlich baierischer Seits zur Verwaltung der landesherrlichen Rechte angestellte Kommissarien und Individuen in denjenigen Distrikten, welche durch diesen Vertrag an das Grosherzogtum Würzburg übergehen, werden der allerhöchsten Gnade und Grosmuth Seiner kaiserlich königlichen Hoheit des Erzherzogs Grosherzogs besonders empfohlen.

Art. XII.

Die bisherige Kantonal-Verfassung wird förmlich aufgelöst und hiebei nach folgenden Grundsäzen verfahren werden:

1. Die ritterschaftlichen Direktoren und Diener sind in Ansehung ihrer bisher bezogenen Gehalte und Pensionen nach den Bestimmungen des § 59 des Reichs-Deputationsschlusses zu behandeln; ihre fassionirte Besoldungen und Emolumente sollen nach den in ähnlichen Fällen zeither angewendeten Vorschriften reguliert werden; zur Beurtheilung dessen, was ein jeder bezogen hat, ist der Zeitpunkt des 1. Jänners 1806 anzunehmen.

2. Die Abtheilung der Pensionen und respective der Übernahme der Kantons-Bedienstigten geschieht nach dem Verhältnisse der Steuern, die jedem Souverain aus den subjicirten Rittergütern jeden Kantons zu-

gefallen sind; jedoch wird man sich zu vereinigen suchen, damit jedes der betreffenden Individuen nach seinem ganzen Dienst- oder Pensions-Verhältnisse ungetheilt an einen Souverain übergehe.

3. Die verfassungsmäßig kontrahirten und gehörig liquidirten Schulden oder andere dergleichen Lasten werden ebenfalls nach dem Verhältnisse der jedem Souverain zugefallenen Rittersteuern übernommen.

4. Das gemeine Vermögen der ritterschaftlichen Kantone wird nach demselben Verhältnisse auf den Grund der Steuer-Matrikel vertheilt.

5. Die in den Registraturen und Archiven befindlichen Urkunden und Papiere werden dergestalt gesondert, daß

a) diejenigen, welche auf die vormalige Kantonal-Verfassung einzig Bezug haben, bei demjenigen Souverain deponirt bleiben, welchem der gröste Theil des aufgelösten Kantons zugefallen ist;
b) diejenigen Papiere, welche die einem Theile zugetheilten Schulden oder Lasten und das ihme zugewiesene Vermögen betreffen, auch an diesen abgeliefert werden;
c) Urkunden und Papiere, welche einzelnen ritterschaftlichen Familien angehören, entweder diesen zurückgegeben oder an die einschlägigen Behörden desjenigen Souverains, unter dessen Hoheit sie sich befinden, ausgehändigt werden.

6. In Ansehung der Stiftungen und Instituten, welche sich bei einem der betreffenden Kantone befinden, geht, wenn sie fortbestehen können, die Aufsicht über dieselben und über die Verwendung des Stiftungs-Fonds nach dem Stiftungs-Briefe an denjenigen Souverain über, in dessen Gebiete der gröste Teil des ersagten Stiftungs-Fondes gelegen ist.

Dessen zu Urkunde ist gegenwärtige Übereinkunft doppelt ausgefertiget und von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.»

So geschehen Schweinfurth am 12. Junii 1807

L. S. Stupp,	L. S. Heffner,
Königl. bairischer L. D. Rath.	Großherzogl. würzburgischer L. D. Rath.

Nach dem Original der bayrischen Ratifikations-Urkunde von 1807 Juli 18, im Kreisarchiv Würzburg, Würzburger Urkunden, No. 36, 30[b]. — Gedruckt bei Martens, Supplément au Récueil des principaux Traités IV., Gottingue 1808, S. 402 f.

IV.

Vertrag zwischen Frankreich und dem Großherzogtum Würzburg wegen einer Gebietserweiterung.

1810 Mai 8, Paris.

«Sa Majesté l'empereur des François, roi d'Italie, protecteur de la Confédération du Rhin, Médiateur de la Confédération Suisse.

et Son Altesse impériale et royale le grand duc de Wurzbourg, voulant prendre de concert les arrangemens relatifs au traité de Vienne, des plénipotentiaires ont été nommés, savoir:

par Sa Majesté impériale et royale M^r^. Jean Baptiste Nompère, comte de Champagny, duc de Cadore, grand aigle de la Légion d'honneur, commandeur de l'ordre de la Couronne de fer, chevalier de l'ordre de S^t^. André de Russie, grand croix de l'ordre de Léopold, grand-commandeur de l'ordre royal de Westphalie, grand dignitaire de celui des Deux-Siciles, grand croix des ordres de l'Aigle noir et de l'Aigle rouge de Prusse, de la Couronne verte de Saxe, de l'Aigle d'or de Wurtemberg, des ordres de St. Joseph de Wurzbourg, de la Fidelité de Bade et de Hesse-Darmstadt, Son ministre des relations exterieures, et grand croix de l'ordre de S^t^. Hubert de Bavière,

et par Son Altesse impériale et royale M^r^. Frederic Charles baron de Reigersberg, grand croix de l'ordre de St. Joseph, Son chambellan, conseiller intime et ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'empereur des François, roi d'Italie.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleinspouvoirs respectifs, sont convenus des articles suivans.

Article 1er.

Sa Majesté l'empereur et roi, en exécution du paragraphe premier de l'article trois du traité de Vienne[1]), cède à Son Altesse

---

[1]) Der entsprechende Artikel des Schönbrunner Friedens vom 14. Oktober 1809 lautet:

«Art. III. S. M. l'empereur d'Autriche, roi de Hongrie et de Bohème, tant pour lui, ses héritiers et successeurs que pour les princes de Sa maison, leurs héritiers et successeurs respectifs, renonce aux principautés, seigneuries, domaines et territoires ci-après designés, ainsi qu'à tout titre quel-

impériale et royale des territoires, contenans une population de quinze mille âmes, que Sa Majesté le roi de Bavière doit mettre à la disposition de Sa Majesté impériale et royale. Ces territoires seront pris sur ceux que la Bavière possède dans la circonscription du grand-duché de Wurzbourg, et en cas d'insuffisance, sur ceux qu'elle possède sur les limites du duché. Son Altesse impériale et royale conviendra avec la cour de Munich de la désignation et des limites des dits territoires, dont la ville de Schweinfurth fera nécessairement partie.

Article 2.

Cet arrangement terminé, des commissaires de Sa Majesté l'empereur et roi remettront à Son Altesse impériale et royale les paix qu'Elle doit posséder en conséquence du présent traité.

Article 3.

Les dits pays seront possédés par Son Altesse impériale et royale aux mêmes titres, droits, charges et obligations que par l'ancien possesseur.

Article 4.

Les dettes de toute nature, dont ces pays peuvent être grêvés, seront à la charge de Son Altesse impériale et royale et acquittées sans restriction ni reserve aucunes.

Article 5.

Sa Majesté impériale et royale cède en toute souveraineté à Son Altesse impériale et royale le grand duc de Wurzbourg les droits sur la partie du bailliage de Michelau, enclavée dans le grand-duché, qui pouvoient appartenir à la principauté de Fulde.

---

conque qui pourrait dériver de leur possession, et aux propriétés soit domaniales, soit possedées par eux à titre particulier, que ce pays renferment.

1. Il cède et abandonne à S. M. l'empereur des Français, pour faire partie de la confédération du Rhin et en être disposé en faveur des souverains de la confédération,

les pays de Salzbourg et de Berchtolsgaden» usw. (Martens, Supplément au Récueil des principaux Traités, V, Gottingue 1817, S. 211 f.

Article 6.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront echangées à Paris dans le délai de vingt jours et plutôt, si faire se peut.

Fait à Paris le huit mai mil huitcent dix.»

Champagny duc de Cadore. L. S. — Reigersberg. L. S.

«Article séparé et sécret.

Son Altesse impériale et royale renonce à toute répétition et demande pour raison de fournitures faites ou à faire aux troupes françoises jusqu'à l'époque de leur retour prochain en France.

Le présent article séparé sera ratifié et les ratifications en seront échangées en même tems que celles du traité de ce jour.

Fait à Paris le huit mai mil huitcent dix.»

Champagny duc de Cadore. L. S. — Reigersberg. L. S.

Nach dem Original (auf Papier) im Kreisarchiv Würzburg, Würzburger Urkunden, Libell No. 213. — Ungedruckt.

V.

Der Pariser Vertrag zwischen dem Königreich Bayern und dem Großherzogtum Würzburg.

1810 Mai 26, Paris.

«Seine Majestät der König von Baiern und Seine kaiserlich königliche Hoheit der Erzherzog-Großherzog von Würzburg, von gleichem Wunsche beseelt, sowohl die bisher unberichtigt gebliebenen Grenz-Differenzien und

sonstige gegenseitige Ansprüche mit einem male und auf eine dauerhafte Weise zu beendigen, als auch diejenigen Stipulationen, welche in den beiderseitigen mit Frankreich neuerdings abgeschlossenen Tractaten festgesetzt worden sind, durch einen abzuschließenden Vertrag in Erfüllung zu bringen, haben zu Erreichung dieses Zweckes zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich

Seine Majestät der König von Baiern Ihren ersten Staats- und Conferenz-Minister Maximilian Joseph Grafen von Montgelas, Großkanzler des Civil-Verdienst-Ordens der Baierschen Krone, Ritter des St. Huberti Ordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des königlich Sächsischen Ordens der grünen Krone und Großkreuz des Maltheser Ordens,

Und Seine kaiserlich königliche Hoheit der Erzherzog-Großherzog von Würzburg Ihren Kämmerer, wirklichen geheimen Rath und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen, König von Italien ꝛc. ꝛc., Freiherrn Friedrich Karl von Reigersberg, des St. Joseph-Ordens Großkreuz,

Welche nach vorhergegangener Auswechslung ihrer Vollmachten über folgende Punkte übereingekommen sind:

Art. 1.

Die neue Grenzlinie zwischen den Staaten Seiner Majestät des Königs von Baiern und Seiner kaiserlich königlichen Hoheit des Erzherzogs Großherzogs von Würzburg wird nach der Hammerschen Charte vom Jahre 1809 folgendermaßen festgesetzt, daß von der Sächsischen Grenze an die Rodach bis zu ihrer Vereinigung mit dem Itz-Flusse und dann dieser bis zu seinem Ausflusse in den Main dergestalt die Grenzen beider Staaten bilde, daß kein Staat auf dem gegenseitigen Ufer Unterthanen und Besitzungen habe, diese Flüsse aber sowohl als der Main, insoweit sie beiderseitige Staaten berühren, nach ihrem bisherigen Gebrauche von beiderseitigen Unterthanen benützt und damit keine Abänderung, wodurch denselben Nachtheil zugehen würde, ohne getroffene Übereinkunft vorgenommen werde. Von da aus sind folgende Markungen als Grenzen bestimmt:

Würzburgische:	Baiersche:
Godelsdorf,	Sandhof,
Appendorf,	Staffelbach,
Lautherhof,	Trunstadt,

Würzburgische:	Baiersche:
Leppeldorf,	Stuckbrunn,
Stettfeld,	Priesendorf,
Rostadt,	Neuhaus,
Lembach,	Trabelsdorf,
Trezendorf,	Grub,
Trosenfurt,	Froschhof,
Kircheich,	Halbersdorf,
Dankenfeld,	Kehlingsdorf,
Schindelsee,	Koppenwind,
Spielhof,	Kleisheim,
Prölsdorf,	Neudorf,
Falsbronn,	Kloster Ebrach,
Thenheim,	Groß-Grösingen,
Obersteinbach,	Klein-Grösingen,
Untersteinbach,	Rochus-Kapelle,
Wüstfiel,	Hof,
Waldschwinderhof,	Grafenneuses,
Geusfeld,	Langenberg,
Kammerforst,	Dürnbuch,
Breitbach,	Prühl,
Schönaich,	Krettenbach,
Ilmbach,	Schönaich bei Oberscheinfeld,
Riedern,	Seibertshof,
Friedrichsberg,	Neubürklingen,
Rehweiler,	Pepen,
Herpert,	Enzlarhöfe,
Stierhoechstaett,	Waldhof,
Mannhof,	Seehof,
Wüstenfelden,	Schloß Speckfeld,
Castell,	Markeinersheim,
Wiesenbronn,	Iphofen,
Schloß Schwamberg,	Dornheim,
Rödelsee,	Winzheim,
Frohestockheim,	Tiefenstockheim,
Hoheim,	Iffigheim,
Mainbernheim,	Wasserberndorf,

Würzburgische:	Baiersche:
Michelfeld,	Winkelhof,
Marktsteft,	Martensheim,
Obernbreit,	Eßheim,
Marktbreit,	Gnodstadt,

an die alte Würzburgsche Grenze.

Art. 2.

Alle Territorial-Domanial-Lehen- und Patronatsrechte, die die allerhöchsten Souverains innerhalb dieser Gränzen bisher besessen, gehen wechselseitig über.

Artikel 3.

Die in den Händen der Privaten und Stiftungen befindlichen Patronats-Rechte verbleiben jedoch denselben unter der Souverainetät und nach den Gesetzen desjenigen Souverains, welchem das Gebiet zugewiesen ist.

Artikel 4.

Die Salz-Vorräthe, welche in den an Würzburg abgetretenen Gebietstheilen zur Zeit der Übergabe vorhanden sein möchten, verbleiben der Krone Baiern zur freien, unbeschrankten Disposition.

Artikel 5.

Die bis auf den Zeitpunct der gegenseitigen Besitz-Ergreifung erlaufene Arreragen, ebenso wie die Einkünfte jeder Art verbleiben beiden Theilen in den wechselseitig abzutretenden Besitzungen bis zur wirklichen Übergabe gegen Leistung aller bis dahin verfallenen Zahlungen.

Artikel 6.

Beide contrahirende Staaten nehmen sämmtliche auf den wechselseitig übergehenden Landestheilen haftende wie immer Namen habende Schulden dergestalt auf sich, daß ein jeder für den ihn treffenden Antheil an Kapital und Zinsen von dem Tage der vollzogenen gegenseitigen Überweisung einzustehen hat.

Das königlich baiersche allgemeine Landanlehen von 1809 ist als in die Chategorie der Provinzial-Schulden gehörig in diesen Bestimmungen mitbegriffen.

Artikel 7.

Ebenso werden

a. die auf die Besitzungen der vormaligen Bisthümer, Abteien und Klöster reichsschlußmäßig radizirten Pensionen der Bischöfe, Äbte, Kanoniker und Konventualen und zwar pro rata der übergehenden Theile dieser Besitzungen,

b. die Befriedigung der auf Verträge und andere öffentliche Acten gegründeten Entschädigungs-Ansprüche der unter die respective Souverainetät übergehenden Mediatisierten

wie auch

Artikel 8.

Das für die unmittelbare Verwaltung der übergehenden Districte angestellte Local-Personal mit Belassung desselben bei dem ungeschmälerten Genusse der Dienst-Erträgnisse und Emolumente, nicht weniger die auf solchen Districten special haftenden Pensionen, wechselseitig übernommen.

Artikel 9.

Von dem für die Verwaltung ganzer Kreise angestellten Personale übergeht an Seine kaiserlich königliche Hoheit den Erzherzog-Großherzog eine Anzahl nach dem Verhältnisse des Antheils, der Allerhöchstdenenselben durch gegenwärtigen Vertrag von einem jeden Kreise überwiesen wird.

Artikel 10.

Den nach der neuen Grenzlinie in das Gebiet der contrahirenden Theile übergehenden Gemeinden, Stiftungen und Privaten bleibt der freie und ungeschmälerte Genuß und Gebrauch aller ihrer in den Staaten des andern Souverains gelegenen Besitzungen.

Artikel 11.

Allen wechselseitig durch den gegenwärtigen Staatsvertrag dem einen oder dem andern der beiden hohen Theile überlassenen Unterthanen wird eine Zeitfrist von drei Jahren gestattet, innerhalb welcher sie gegenseitig auswandern, ihre Güter und sonstiges Vermögen veräußern und den Erlös davon ganz abgabenfrei exportiren dürfen.

Artikel 12.

Was die dermal in den beiderseitigen Armeen einrangirten Conscribirte betrifft, so sollen dieselbe gegenseitig gegen Ersatz des Monturgeldes entlassen werden.

Artikel 13.

Die Ueberweisung der in dem gegenwärtigen Vertrage erwähnten Objecte wird in dem Zeitpunct geschehen, in welchem Baiern den Besitz der ihm von Frankreich angewiesenen Acquisitionen erlangt.

Artikel 14.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Staats-Vertrags sollen binnen 14 Tagen und wo möglich noch früher in Paris ausgewechselt werden.

So geschehen Paris den sechsundzwanzigsten May achtzehnhundert und zehen.»

	Unterzeichnet:		Unterzeichnet:
L. S.	Graf Montgelas	L. S.	Friedrich Carl Freiherr von Reigersberg.

Nach dem Original (Pergament in Libellform) der bayerischen Ratifikations-Urkunde von 1810 Juni 10, im Kreisarchiv Würzburg, Würzburger Urkunden, Libell no. 212. — Ungedruckt.

VI.

Rezeß zur Vollziehung des Pariser Vertrags.

1812 September 4, München
1812 September 9, Würzburg.

Nachdem die zur Vollziehung des zwischen Seiner königlichen Majestät von Baiern und Seiner kaiserlich koeniglichen Hoheit dem Erzherzog-Großherzog zu Würzburg am 26. Mai 1810 zu Paris geschlossenen Staatsvertrags beiderseits bevollmächtigten Kommissarien, und zwar von Seite der Krone Baiern der königliche Legationsrath Andreas Sebastian Stumpf und von Seite des Großherzogtums Würzburg der großherzogliche Kämmerer und Landesdirektions-Vize-Präsident Maximilian Freiherr von Zu Rhein sich nach und nach über die einzelnen Vertrags-Vollziehungs-Puncte vereiniget hatten, sind dieselben darinn übereingekommen, die verschiedenen bereits ausgeglichenen Puncte und

die Art und Weiße, wie sie ausgeglichen worden sind, in einen umfassenden Vertrags-Vollziehungs-Rezeß aufzunehmen, und haben demnach folgende öffentliche Urkunde entworfen und unterzeichnet.

I.

Was den ersten Articel des Staats-Vertrags belangt, so haben sich die beiderseitigen Bevollmächtigten über die bei der im September 1810 vollzogenen Überweisung noch unerörtert und streitig gebliebenen Puncte auf nachfolgende Weiße vereiniget:

1. Der sogenannte Gehegsflur zwischen Gemünden und Neudorf wird mit dem königlichen Gebiet vereinigt.
2. Die Rodach scheidet die Markungen von Schottenstein und Welsberg einer, dann von Memelsdorf anderer Seits.
3. Die sogenannte Mönchsau zwischen Merzbach und Kaltenbrun, dann die Jungfern- und Kretzerwiese bleiben Bestandtheile des königlichen Gebiets.
4. Die Itz scheidet die Markungen von Mürsbach und Püssendorf.
5. Der Wald, Semberg genannt, bleibt königlich.
6. Das Nonnenbirkich gehet an Würzburg über und zwar bildet hier die sogenannte Hohe Straße, welche sich südlich daran hinwegziehet, die Gränze für Baiern, so weit dieser Forst reicht.
7. Der Wald, Forst genannt, bei Rostatt und die Nonnenhölzer bei Kircheich gehen an Würzburg über mit der Verbindlichkeit, den dafür aufgestellten Revierförster oder Forstwart zu übernehmen.
8. Das Gehölz bei Seßbühl wird abgeteilt, so daß 500 Morgen davon und zwar in der Lage, wie sie der königliche Bevollmächtigte vorgeschlagen hat, mit dem königlichen Gebiete vereinigt bleiben.
9. Das Mittelholz bei Kehlingsdorf verbleibt baierisch.
10. Die Wüstung Ober-Sambach gehet an Würzburg über.
11. Die Wüstung Fuchsstatt bleibt, wie sie den theilhabenden drei Gemeinden zugemarket und versteint ist.
12. Der Wald-District, der Wolfstall genannt und bei Seibertshof gelegen, wird mit Baiern vereinigt.
13. Die Territorial-Hoheit über den Schwamberger Forst wird mit Vorbehalt des Eigenthums an Würzburg abgetreten und
14. Gleichergestalt auch das Territorium über die Markung Rügeried.

15. Anstände, welche sich bei Aussteckung der Grenzpfähle allenfalls noch ergeben könnten, werden nach nachfolgenden Grundsätzen beurteilt und behandelt:
    a) Wenn von Objecten an der Rodach und Itz die Rede ist, so entscheidet die Lage links für Baiern, rechts für Würzburg.
    b) Bei Objecten hingegen an der übrigen Grenze herab, welche noch zweifelhaft sein sollten, entscheidet, wenn nicht die Pertinenz derselben zu dieser oder jener Markung durch Marksteine, auch Flur- und Lagerbücher alsbald nachgewiesen werden kann, der Besitz dergestalt, daß das Object demjenigen als Territorium und Eigentum angehören soll, der es vor der Cession und dem Staats-Vertrage gehabt hat.
16. Der Genuß, den beide Theile von den hier genannten Objecten bezogen haben, wird vom 10. September 1810 an gegenseitig vergütet.
17. Königlich bairischer Seits wird auf die großherzoglich würzburgischen im herzoglich sachsen-koburgischen Gebiete gelegenen Güter und Renten verzichtet; dagegen werden großherzoglich würzburgischer Seits die Ansprüche aufgegeben, welche auf die dem Freiherrn von Stengel zu Bamberg von Seiner königlichen Majestaet von Baiern verliehenen, vormals Freiherrn von Rosenbachschen Lehen waren erhoben worden.
18. Die Aussteckung der Grenzpfähle unter der Aufsicht der beiderseitig Bevollmächtigten wird unverzüglich vorgenommen werden und das über dieselbe aufgenommene Protokoll wird als integrirender Theil dieses Hauptrezesses ebenso wie die über den Grenzenzug vollständig aufzunehmende und durch die Unterschrift der beiden Bevollmächtigten zu legalisirende Charte angesehen werden.

II.

Hinsichtlich dessen, was der Articel 6. des Pariser Staatsvertrags wegen der Übernahme der auf den beiderseitig zedirten Gebietstheilen haftenden Schulden bestimmte, ist nachfolgender Vergleich zu Stande gekommen:

1. Die Schulden der ehemaligen Reichsstadt Schweinfurth bleiben als Kommunalschulden, wie sie unter königlicher Regierung behandelt worden sind, außer Ansatz und der Kommune zur Last.

2. Dasselbe gilt aus gleichem Grunde von den Steuerschulden der Herrschaft Wiesentheid.
3. Die Abtretung der Limpurg-Speckfelder Landschaftsschuld auf die Gemeinden wird, wie sie bereits vollzogen worden ist, bestättiget.
4. Die Kastell-Rüdenhauser Landschaftsschuld wird gleichfalls als Kommunalschuld behandelt und nach dem von dem königlichen Bevollmächtigten in seiner Note vom 15. März dieses Jahres gemachten Antrage auf die Gemeinden repartirt.
5. Die großherzogliche Kasse liefert die Summe von 550 000 fl. — Fünfmal Hundert fünfzig Tausend Gulden — und zwar 3/4 an allgemeinen Landanlehens-Obligationen und 1/4 an anderen bei den Schuldentilgungskassen des Main- und Rezatkreises zahlbaren, gröstenteils fünfprozentigen, nicht aber weniger als vierprozentigen Staatspapieren an die königliche Kasse aus.

   Statt allgemeiner Landanlehens-Obligationen werden auch die Seiner kaiserlich königlichen Hoheit als Privat-Eigentum zustehenden Salzburger Landschafts-Obligationen im Betrage von 11800 fl. — Eilf Tausend Acht Hundert Gulden — ihre Liquidität vorausgesezt, angenommen.
6. Großherzoglich würzburgischer Seits wird zugleich auf folgende Forderungen verzichtet:
   a) auf die 75 625 fl. welche das Fürstentum Bayreut zufolge der fränkischen Kreißschulden-Abtheilung an Würzburg zu zahlen übernommen hat;
   b) auf die 42 500 fl., welche der Staat Nürnberg an Würzburg schuldig ist; endlich
   c) auf alle und jede Aufrechnung würzburgischer Schulden, welche man königlich baierischer Seits auf die erworbenen würzburgischen Gebietstheilen kraft des Pariser Staatsvertrags zu übernehmen gehabt hätte.
7. Königlich baierischer Seits wird auf die Zinsen von den zu zahlenden 550 000 fl. bis zum 30. Junius dieses Jahrs, wo die Punktation über die Schulden-Abteilung abgeschlossen wurde, verzichtet; die königliche Kasse hat dagegen die Zinsen von diesem Tage an von der großherzoglichen Kasse zu empfangen. Diese verzichtet dagegen auch auf alle und jede Zinsforderung von den an Baiern gehabten Forderungen, welche hier oben in Aufrechnung gekommen sind.

8. Zur Zahlung der 550 000 fl. werden der großherzoglichen Kasse drei Termine bewilliget: nämlich der dritte Theil des Ganzen ist sogleich zu erlegen, der zweite Dritteil am 1. November dieses Jahres und der letzte am 1. Februar künftigen Jahres; indessen sind, wie bereits oben bestimmt ist, jedesmal Kapital und Zinsen von dem bestimmten Tage an zu berichtigen.

III.

Die über die Vollziehung der Art. 7. 8. 9. des Pariser Staats-Vertrags zwischen den beiderseitigen Bevollmächtigten am 18. März 1810 zu Würzburg abgeschlossene und von den beiden allerhöchsten Souverainen genehmigte Übereinkunft wird als ein Bestandteil dieses Vollziehungs-Haupt-Rezesses erklärt und zwar mit dem Beisatze, daß dieselbe pünktlich, wo es noch nicht geschehen sein sollte, vollzogen und das Geschäft dermaßen als geschlossen angesehen werden soll, daß keine nachträgliche Überweißung mehr geschehen, noch irgend eine Reklamation mehr berücksichtigt werden solle.

Ebenso wird auch die spätere, über das Domizil der beiderseitigen Pensionisten geschlossene, beiderseits bereits genehmigte Übereinkunft hier wiederholt und bestätigt.

IV.

Die Überweissung der Konscribirten ist, soferne sie nicht schon als vollzogen angesehen werden kann, zu vollenden. Insbesondere machen Seine kaiserlich königliche Hoheit der Großherzog sich verbindlich, die noch bei dem würzburgischen Regimente in Spanien befindlichen zur Überweissung an Baiern geeigneten Individuen alsbald durch Ersatz-Mannschaft ablösen und extradiren zu lassen.

V.

Die wegen des Holzrechts der beiden Hofbesitzer zu Steinsdorf getroffene Ausgleichung wird gleichfalls als Theil des Hauptrezesses angesehen und die Verbindlichkeit beider Höfe, einem der beiden Besitzer einen viertel Morgen Holzes alljährlich verabfolgen zu lassen, wird hiemit wiederholt.

VI.

Was die Arreragen in den abgetretenen Gebietstheilen betrift, so wird hierüber besondere Übereinkunft vorbehalten, welche der Gegenstand eines Additions-Rezesses sein wird.

VII.

Dasselbe gilt auch von der Kriegslastenperaequation rücksichtlich der abgetretenen Gebietstheile, über welche ebenfalls besondere Übereinkunft vorbehalten wird, und

VIII.

Von der Verteilung der Beiträge zur Sustentation des reichskammergerichtlichen Personals.

IX.

Die Abtheilung der jüdenschaftlichen Korporationsschulden, welche während der Vertrags-Vollziehungs-Unterhandlungen zur Sprache gekommen sind, sowie die etwa hie und da nicht vollendete Acten-Extradition und andere den beiderseitigen obern Administrativ-Stellen bereits zugewiesenen Gegenstände werden durch dieselben ferner behandelt und ausgetragen werden.

München den 4. September 1812.	Würzburg den 9. September 1812.»
L. S.	L. S.
Andreas Sebastian Stumpf, königlich baierischer Legationsrath.	Maximilian Frhr. von Zu Rhein, großherzoglich würzburgischer Kämmerer und Landesdirections-Vicepraesident.

Nach dem Original (auf Pergament in Libellform) der bayerischen Ratifikationsurkunde von 1812 September 19, im Kreisarchiv Würzburg, Würzburger Urkunden, Libell no. 212. — Ungedruckt.

VII.

Pariser Konvention zur Erläuterung des Vertrags von Ried.

1814 Juni 3, Paris.

«Sa Majesté le roi de Bavière et Sa Majesté impériale royale et apostolique, voulant dans le moment de la pacification de la France donner une interprétation plus précise aux stipulations du traité de Ried, se sont determinées à s'entendre des à pre-

sent sur les arrangements à prendre pour l'execution du dit traité. En conséquence Sa Majesté le roi de Bavière d'une part et Sa Majesté impériale royale et apostolique d'autre part, ont nommé des plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le roi de Bavière le sieur Charles Philippe, comte de Wrede, Son feld-maréchal, grand' croix de Ses ordres, ainsi que de ceux d'Autriche, de Russie, de Prusse etc. etc.

Et Sa Majesté impériale royale et apostolique le sieur Clement Lothaire Wenzeslas prince de Metternich-Winnebourg-Ochsenhausen etc. etc., Son ministre d'état, des conférences et des affaires étrangères, chevalier de la Toison d'or, grand' croix des ordres de Russie, de Prusse, de Bavière etc. etc.,

Les quels après l'échange de leurs pleinpouvoirs sont convenus des articles suivants:

Article 1er.

Sa Majesté le roi de Bavière et Sa Majesté impériale royale et apostolique, désirant prevenir toute mésintelligence qui pourrait naître d'une fausse interprétation des articles secrets du traité de Ried, et de confirmer les rapports d'amitié et de bonne harmonie qui existent entre Elles, sont convenues de donner aux articles 2. 3 et 4. du dit traité[1]) l'application suivante, savoir:

---

1) Die betreffenden Artikel des Separat- und Geheimvertrags vom 8. Oktober 1813 lauten:

2. «Sa Mté. le roi de Bavière se prêtera à toutes les cessions qui seront jugées nécessaires pour assurer aux deux états une ligne militaire convenable.

3. Sa Mté. l'empereur d'Autriche s'engage en retour pour elle-même et de concert avec ses alliés à employer son intervention la plus efficace et, s'il en est lesoin, toutes ses forces à l'effet de procurer à Sa Mté. le roi de Bavière l'indemnité la plus complette et calculée sur les proportions géographiques, statistiques et financières des provinces cédées. La ditte indemnité devra être à la bienseance du royaume de Bavière et de manière à former avec lui un contigu complet et non interrompu.

4. La situation géographique des deux états exigeant une nouvelle demarcation entr' eux, Sa Mté. impériale et royale apostolique promet de concert et sous la garantie des puissances alliées à Sa Mté. Bavaroise une indemnité pleine et entière pour les cessions, qu' en suite de ce principe la Bavière serait dans le cas de faire à l' Autriche. Tout changement dans l'état de possession actuel de la Bavière est toutefois expressement reservé à l'époque de la pacification future et ne pourra avoir lieu que par un arrangement de gré à gré entre les deux puissances.» (Nach dem Original im geh. Staatsarchiv in München, K. rot, 86/23).

Sa Majesté le roi de Bavière s'engage à céder à Sa Majesté impériale royale et apostolique le Tyrol, le Vorarlberg, la principauté de Salzbourg telle qu'elle a été possédée par le dernier prince-archevêque à l'exception du baillage de Laufen et des villages situés sur la rive gauche de la Saal, l'Innviertel et le cercle de Hausruck, sauf les exceptions et les modifications, dont il est fait mention dans les articles 2 et 4 de la présente convention, et d'autre part Sa Majesté impériale royale et apostolique garantit à Sa Majesté le roi de Bavière, de Lui faire avoir les équivalents les plus complets pour les dits pays et même au delà, autant qu'Elle en aura les moyens et que les circonstances le permettront.

Article 2.

Les hautes parties contractantes, voulant accélérer autant qu'il depend d'Elles, le moment, où l'exécution de l'article 1[er] pourra avoir son effet, sont convenues, que Sa Majesté impériale royale et apostolique entrera en possession du Tyrol, tel qu'il a été réuni à la couronne de Bavière (à l'exception du baillage de Vils, sauf à faire de ce dernier un objet d'arrangement), ainsi que du Vorarlberg à l'exception du baillage de Weiler, dans le délai de 15 jours après l'échange des ratifications de la présente convention, et que Sa Majesté le roi de Bavière sera mise à la même époque en possession du grand-duché de Würzbourg et de la principauté d'Aschaffenbourg, tels qu'ils ont été possédés par leurs derniers souverains.

Les autres rétrocessions de la part de la Bavière contre des équivalents, dont il n'est pas fait mention dans cet article, auront lieu à la suite des arrangements définitifs ou plutôt, si faire se peut.»

.
.
.
.

Article 7.

«Les hautes parties contractantes prennent a Leur charge les dettes hypothéquées sur les pays cédés ou échangés de part et d'autre. Elles se chargent également des pensions, soldes de retraite et appointements affectés à l'administration des dits pays.

Article 8.

Les hautes parties contractantes sont convenues de lever, autant qu'il dépendra d'Elles, tous les obstacles qui se sont élevés depuis la guerre en 1805 au sujet des hypothéques, placées dans Leurs etats respectifs.

Article 9.

Les particuliers ainsi que les etablissements publics et fondations continueront de jouir librement de leurs proprietés, qu'elles soient situées sur l'une ou l'autre souveraineté. Les familles qui voudront émigrer, auront l'espace de six ans pour vendre leurs biens et en exporter la valeur sans retenue quelconque.

Article 10.

Les hautes parties contractantes sont convenues d'un terme de trois mois, a dater de la signature de la présente convention, pour avoir la faculté de vendre les magasins de sel, produits minéraux et autres magasins quelconques à l'Etat acquérant ou pour les exporter francs de tous droits et retenues quelconques.

Article 11.

Le même terme de trois mois est convenu par les hautes parties contractantes pour l'evacuation des objets d'artillerie de place et des munitions.

Article 12.

Dans l'espace d'un an, à dater du jour de la signature de la présente convention, les militaires natifs des pays échangés ou cedés devront être remis à la disposition de leurs souverains respectifs. Il est cependant convenu que les officiers et soldats qui voudront de gré rester au service de l'une ou de l'autre puissance, en auront la liberté, sans qu'ils puissent en être inquiétés d'aucune manière.

Les dispositions contraires au présent article, qui auraient eu lieu depuis 1809, sont anullées.

Article 13.

Sa Majesté impériale royale et apostolique promet à Sa Majesté le roi de Bavière de lui obtenir de la part des cours de

Russie, d'Angleterre et de Prusse la garantie de Ses etats et des pays qui Lui seront dévolus en vertu de la presente convention ou qui le seront encore à la suite des arrangements définitifs.

Article 14 et dernier.

La présente convention ne portant que sur des arrangements d'une convenance mutuelle entre les hautes parties contractantes, ne pourra être communiquée à aucune des cours alliées et restera sécrete entr'Elles. Elle sera ratifiée dans l'espace de quinze jours ou plutôt si faire se peut.

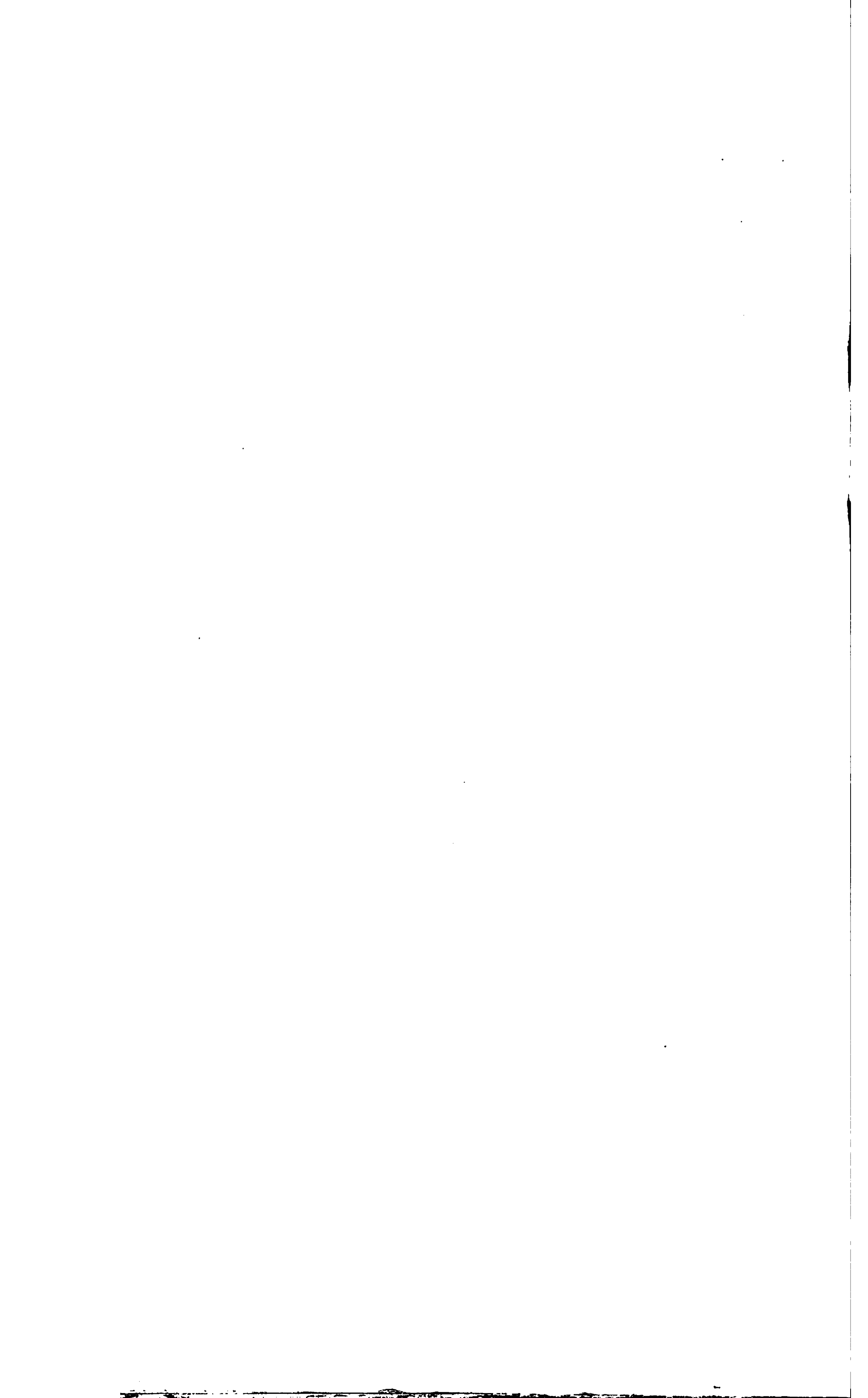
En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

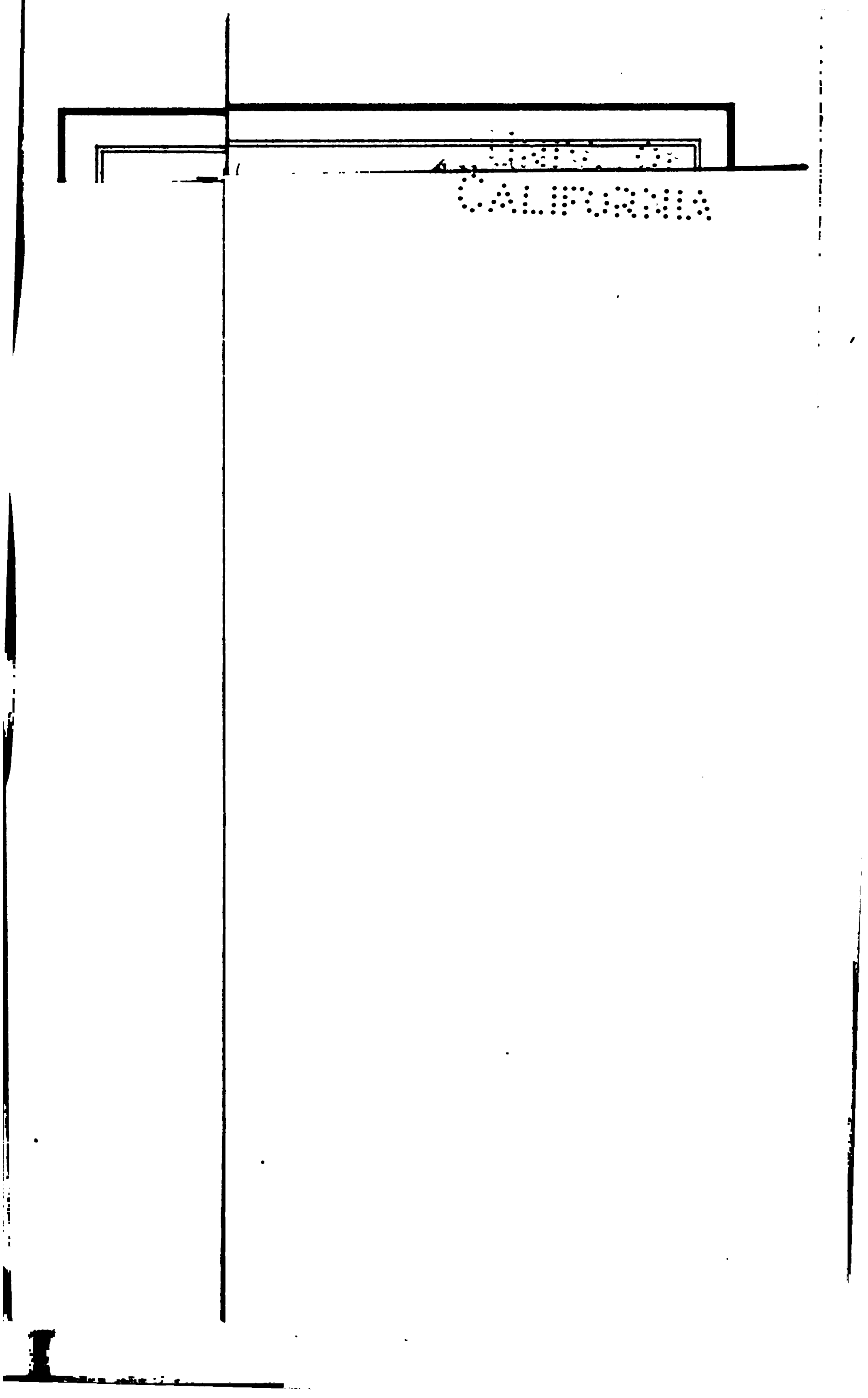
Fait à Paris le trois juin mil-huit cent quatorze.»

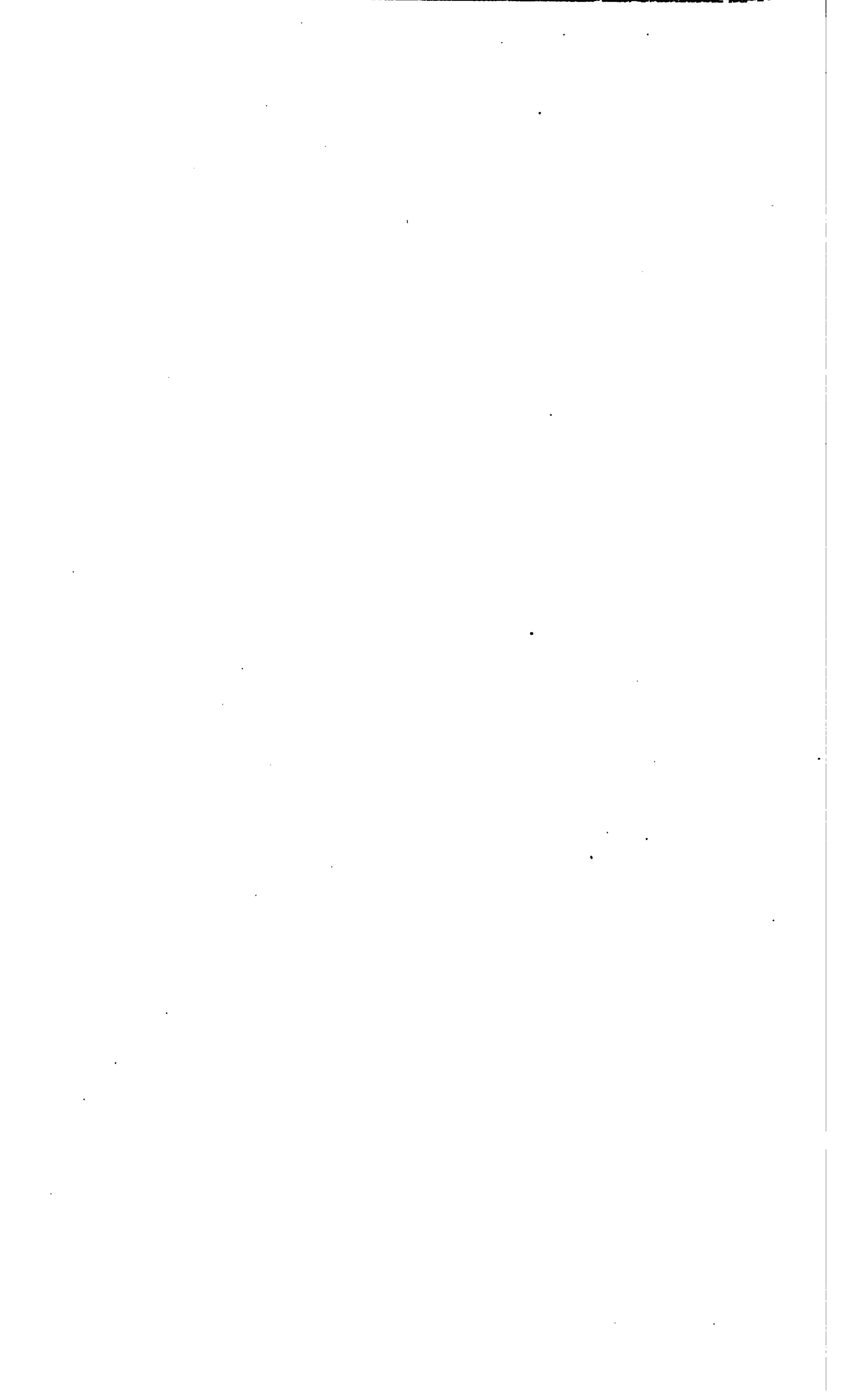
L. S. Le Feld-Marechal Comte de Wrede. L. S. Le Prince de Metternich.

Nach dem Original im geh. Staatsarchiv in München, Kasten rot 80/31. — Gedruckt u. a. bei Martens, Supplément au Récueil des principaux Traités, VI., Gottingue 1818, S. 18 f.






CALIFORNIA



690 S. - II. Teil: Register gr. 8°, 730 S. Preis für be[...] Teile: Mk. 60.—. Subskriptionspreis für die Abnehmer [...] bisher erschienenen Bände Mk. 48.—.

Der Herausgeber hat, wie er im Vorwort selbst schreibt, volle 5 Ja[...] dieser Arbeit gewidmet und wer die Namenreihen dieser Matrikel — es si[...] über 19600 — unbefangenen Sinnes auf sich wirken läßt, wird erkenn[...] daß auch das Landstädtchen Altdorf klein und groß war und zeitweilig int[...] nationale Bedeutung beanspruchen durfte.

Die bis jetzt erschienenen Bände der I., II. und III. Reihe der Veröffentlichungen [...] Gesellschaft für fränkische Geschichte sind bei Quelle & Meyer in Leipzig verl[...]

